

Pressemitteilung an Spiegel, ZEIT, FAZ, Süddeutsche Zeitung, FOCUS, Stern etc. und an die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Justizskandal in Baden-Württemberg

www.Justizskandal-BW.de

Aktualisiert am 05.02.2023

Vorbemerkung: Die vollständige Namensnennung des an dem fragwürdigen Urteil beteiligten Richters Reiner Skujat und des Staatsanwalts Thomas Hochstein ist erlaubt (siehe bspw. https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/presse-darf-grundsuetzlich-namen-von-richtern-nennen_aid-7019721 ; <https://www.ratgeberrecht.eu/wettbewerbsrecht-aktuell/anspruch-der-presse-auf-namensnennung-von-staatsanwalt-und-verteidiger.html> ; https://www.juraforum.de/news/presse-hat-anspruch-auf-namensnennung-von-staatsanwalt-und-verteidiger_153803). Die Namen der in der Pressemitteilung genannten Zeugen sind aus Handelsregistereintragungen über das Internet ermittelbar und können daher ebenfalls genannt werden. Sie haben durch die Übernahme von Vorstandspositionen in Aktiengesellschaften und Geschäftsführerpositionen in GmbHs für die Öffentlichkeit wichtige Positionen übernommen. Dennoch werden in dieser Pressemitteilung die Namen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer abgekürzt, da der einzige vereidigte Hauptzeuge hervorragende Beziehungen zur Justiz hat. Sein Vater ist oder war Richter.

Der genannte Hauptzeuge hat ein rechtswidriges Geschäftskonzept zur Herstellung von unwahren Testurteilen und zur Nutzung dieser falschen Testurteile für Werbung entwickelt: die test.net GmbH.

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier hat die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH bereits im Jahr 2014 erkannt und bei der Polizei angezeigt. Richter Reiner Skujat und Staatsanwalt Thomas Hochstein waren nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH zu erkennen. Erst das OLG Köln hat am 30.10.2020 (https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/12/14/olg_koeln_30.10.2020.pdf), also nach dem Urteil des Landgerichts Stuttgart von 15. Dezember 2017, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH bestätigt.

Die Namen der Justizministerin des Landes Baden-Württemberg und des Generalstaatsanwalts dürfen ebenfalls in Pressemitteilungen genannt werden, da sie Personen der Zeitgeschichte sind.

Wenn in dieser Pressemitteilung von einem in relevanten Teilen „falschen und unlogischen Urteil“ gesprochen wird, handelt es sich um eine zulässige und tatsächengestützte Meinung (siehe dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 09.11.2022, - 1 BvR 523/21 -, Verfassungsbeschwerde einer Zeitungsherausgeberin gegen die gerichtliche Untersagung einer Meinungsäußerung erfolgreich, vgl. https://www.kostenlose-urteile.de/BVerfG_1-BvR-52321_Verfassungsbeschwerde-einer-Zeitungsherausgeberin-gegen-die-gerichtliche-Untersagung-einer-Meinungsaesuerung-erfolgreich.news32538.htm).

Gefordert wird ein Wiederaufnahmeverfahren.

Der eilige Leser kann einfach die Überschriften dieser Pressemitteilung lesen!

1) Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und Strafanzeige durch Prof. Jöstingmeier

Bereits Ende Mai 2014 hatte Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH, deren Eigentümer Alexander H. war, festgestellt und bei der Polizei angezeigt. Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier veröffentlichte dazu auch eine Pressemitteilung.

2) Danach: Versendung einer Strafanzeige gegen Prof. Jöstingmeier durch eine Versenderin, die sich an den Inhalt der Strafanzeige nicht erinnern kann

Angeblich hat die Schwester von Alexander H., Inhaber der test.net GmbH, daraufhin mit einer E-Mail eine Strafanzeige gegen Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier wegen einer angeblichen Erpressung mit Pressemitteilungen erstattet. Die Schwester von Alexander H. konnte sich jedoch vor dem Landgericht Stuttgart an diese E-Mail und an die Strafanzeige **nicht mehr erinnern:**

„Zwar konnte sie sich nicht mehr an die genauen Daten und die Inhalte dieser E-Mails erinnern.“ (Urteil LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14 vom 15.12.2017, Seite 111).

Sie hielt es lediglich für möglich, dass sie diese Strafanzeige geschrieben haben könnte.

Sie musste auf Befragung jedoch zugeben, dass sie zur Sichtbarmachung eines E-Mail-Headers, wie er in der angeblichen Strafanzeige aufgeführt war, nicht in der Lage war: „Da die Zeugin eingeräumt hat, zur Sichtbarmachung eines E-Mail-Headers nicht in der Lage zu sein“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 111).

3) Bundesgerichtshof stellt fest, dass die Versendung eines Strafantrags per unsignierter E-Mail nicht ausreicht und dies ein nicht behebbares Verfahrenshindernis darstellt

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.05.2022 - 5 StR 398/21 - festgestellt, dass ein Strafantrag nicht mittels "einfacher" E-Mail übermittelt werden darf (vgl. https://www.kostenlose-urteile.de/BGH_5-StR-39821_Strafantrag-kann-nicht-mittels-einfacher-E-Mail-uebermittelt-werden.news32104.htm).

Ein unsignierter und direkt versandter Antrag per einfacher E-Mail ist nicht ausreichend. Elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen

entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 32 a Abs. 3 StPO). Eine unsignierte und direkt an den Empfänger versandte einfache E-Mail erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten diese Anforderungen auch für Strafanträge. Ein fehlender Strafantrag ist ein nicht behebbares Verfahrenshindernis. Schon aus diesem Grund muss es also zu einem Wiederaufnahmeverfahren bezüglich des in entscheidenden Teilen falschen und unlogischen Urteils des Landgerichts Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 - Urteil vom 15. Dezember 2017 - kommen.

4) Extremer Fall: Strafanzeige mit unsignierter E-Mail durch eine angebliche Versenderin, die sich an den Inhalt der Strafanzeige und die Versendung der E-Mail nicht mehr erinnern kann

Hier liegt ein noch extremerer Fall vor, als den vom Bundesgerichtshof festgestellten Grundsatz **(nicht behebbares Verfahrenshindernis bei Versendung des Strafantrags durch eine unsignierte E-Mail)**: Für das Urteil des Landgerichts Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 - gibt es keine einzige Person oder Institution, die mit Sicherheit behauptet hat, die Strafanzeige gegen Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier erstattet zu haben. Zu einer in der Form unzureichenden Strafanzeige als E-Mail tritt also die offene Person des Versenders oder der Versenderin der unzureichenden E-Mail hinzu.

5) Ehemaliges Vorstandsmitglied Florian E. sagt vor dem Landgericht Stuttgart aus, dass der Vorstandsvorsitzende Alexander H. bereits mehrfach organisierten Prozessbetrug begangen hat und E-Mails im Namen von Mitarbeiter*innen geschrieben und versandt hat, um über den tatsächlichen Versender der E-Mail zu täuschen

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das ehemalige Vorstandsmitglied Florian E. der Loewensprung AG vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt hat, dass der Vorstandsvorsitzende der Loewensprung AG, Alexander H., bereits mehrfach organisierten Prozessbetrug begangen hat und E-Mails im Namen von Mitarbeiter*innen geschrieben und versandt hat, um über den tatsächlichen Versender der E-Mail zu täuschen:

Das ehemalige Vorstandsmitglied der Loewensprung AG, Florian E., sagte aus,

„dass Alexander H. und seine Mitarbeiter in der Vergangenheit bereits mehrfach organisierten Prozessbetrug zu Lasten von Kunden begangen hätten, wenn Unternehmen von Alexander H. wegen schlechter Leistungen von Kunden verklagt worden wären“ (Urteil LG Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 112).

Zudem sagte das ehemalige Vorstandsmitglied Florian E. der Loewensprung AG aus, dass „Alexander H. Namen anderer Mitarbeiter seiner Unternehmen für die Versendung von ihm stammender E-Mails genutzt hätte“ (Urteil LG Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 112).

Dies habe „er u.a. von Alexander H. erfahren“ (Urteil LG Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 112).

Darüber hinaus sagte Florian E. aus, dass Alexander H. wiederholt in gerichtlichen Verfahren gegen Alexander H. und seine Unternehmen dieselben Zeugen vor die Gerichte schicke: „Aus den Umständen, dass u.a. S. H. und M. T. in der Vergangenheit wiederholt in gerichtlichen Verfahren, die offenbar Unternehmen von Alexander H. und diesen selbst betrafen, als Zeugen vernommen wurden, und Alexander H. gegenüber Florian E. geäußert hätte, er „schicke“ diese dorthin“ (Urteil LG Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 112 f.).

Erstaunlicherweise bewertete Richter Reiner Skujat die Aussagen des ehemaligen Vorstandsmitglieds Florian E. hinsichtlich der Aussagen, dass Alexander H. mehrfach organisierten Prozessbetrug begangen hat und E-Mails im Namen von Mitarbeiter*innen geschrieben und versandt hat, als falsch, obwohl sogar festgestellt werden konnte, dass tatsächlich vor Gerichten schon mehrfach **dieselben Zeugen** für Alexander H. ausgesagt hatten: „Die Zeugen S. H. und M. T. haben bestätigt, in Verfahren wiederholt als Zeugen vernommen worden zu sein.“ (Urteil - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 113).

Diese Zeugen waren Beschäftigte von Alexander H. und seinen Unternehmen, die von Alexander H. und seinen Unternehmen für ihre Arbeitstätigkeiten bezahlt wurden. Selbstverständlich behaupteten die Zeugen, sie seien für ihre Zeugenaussagen nicht von Alexander H. bezahlt worden und es seien auch keine aufeinander abgestimmten Zeugenaussagen gemacht worden. Dieser Behauptung glaubte Richter Reiner Skujat.

Chronologische Entwicklung:

6) Der Vorstandsvorsitzende Alexander H. nahm unter falschem Namen Kontakt zu Prof. Jöstingmeier auf

Im Juni 2013 hatte Alexander H. unter dem falschen Namen Herr Zeiser (Urteil LG Stuttgart, Seite 90 f.) per E-Mail Kontakt zu Prof. Jöstingmeier aufgenommen.

7) Der Vorstandsvorsitzende Alexander H. will Prof. Jöstingmeier als Beirat für die test.net GmbH gewinnen

Alexander H. wollte später Prof. Jöstingmeier als Beirat für die zukünftig zu gründende test.net GmbH gewinnen: „Alexander H. stellte in Aussicht, dass die test.net GmbH einen wissenschaftlichen Beirat haben werde. Hierzu wurde die an den Angeklagten gerichtete Hoffnung ausgesprochen, ihn „dafür“ gewinnen zu können.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 17).

8) Durch ein Unternehmen von Alexander H. wird ohne Einverständnis von Prof. Jöstingmeier ein Werbefilm veröffentlicht, in dem mit dem Namen von Prof. Jöstingmeier Werbung gemacht wird

Später wurde ein Werbefilm ohne Einverständnis von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier von dem Unternehmen Liobis GmbH von Alexander H. auf deren Homepage www.verbraucherschutz.org veröffentlicht, in dem der Name von Prof. Jöstingmeier zur Werbung für das Unternehmen von Alexander H. verwendet wurde: „Dieser Werbefilm war ohne ausdrückliches Einverständnis des Angeklagten unter Missachtung seines Persönlichkeitsrechts veröffentlicht worden“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 31).

9) Vielfache unwahre Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der Loewensprung AG, Alexander H., werden im Urteil des Landgerichts Stuttgart ausdrücklich festgestellt

Mehrfache unwahre Aussagen des Hauptzeugen Alexander H. werden im Urteil ausdrücklich festgestellt: „**Der Wahrheit zuwider unterrichtete Alexander H.** den Angeklagten ferner darüber, dass er – Alexander H. – am selben Morgen um 07.06 Uhr eine Zahlung in Höhe von 10.000,- Euro an den Angeklagten auf dessen Konto der Cortal Consors Bank mit dem Verwendungszweck „Zinsloses Darlehen, Rückzahlung bis Ende 2015“ zunächst freigegeben, jedoch nach Erhalt der Nachricht, dass der Angeklagte nicht mehr für die test.net GmbH als Beirat zur Verfügung stehen möge, wieder habe zurückholen lassen. Um diese **angebliche** Überweisung zu belegen, übersandte Alexander H. als pdf-Datei einen Ausdruck

eines im Onlinebanking der Deutschen Bank mit Datum vom „28.5.2014“ gebräuchlichen Inlands-Überweisungsformulars, ohne dass daraus eine tatsächlich angewiesene oder erfolgte Überweisung hervorging, sondern nur deren Vorbereitung. **Weiterhin teilte Alexander H. wahrheitswidrig mit**, er habe den Angeklagten auf dessen gemachten Vorschlag hin in der letzten Woche im Aufsichtsrat der Loewensprung AG „mal“ als möglichen Vorstand ins Spiel gebracht gehabt und ein Anstellungsvertragsentwurf sei in Vorbereitung gewesen.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 31 f.).

„**Tatsächlich hatte Alexander H. weder** die Überweisung des Geldbetrages freigegeben, noch diesen wieder zurückgeholt. Auch hatte er den Angeklagten **nicht** als Vorstand der Loewensprung AG vorgeschlagen, geschweige denn war ein Anstellungsvertrag in Vorbereitung gewesen.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 32).

Auf diese Weise täuschte Alexander H. gezielt Prof. Jöstingmeier mit falschen Informationen und einem gefälschten Dokument.

Alexander H. täuschte Prof. Jöstingmeier auch über weitere Aspekte der Unternehmungen von Alexander H.. Im Urteil wird dazu festgestellt:

„Bei der Würdigung der Angaben und der Person Alexander H. wird berücksichtigt, dass er in den seine Unternehmensgruppe betreffenden geschäftlichen Aussagen zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen neigte, insbesondere wenn in E-Mails der Loewensprung AG unter „cc:“ **eine „Rechtsabteilung“ angegeben war, die nicht existierte**, sondern nur einen Ordner für ein Archiv darstellte, oder wenn es sich bei den firmenbezogen verwendeten Auslandsadressen **nicht um Niederlassungen**, sondern nur um Repräsentanzen handelte. Auch hat Alexander H. seine Unternehmensgruppe nach außen und insbesondere gegenüber dem dadurch deutlich beeindruckten Angeklagten hin größer erscheinen lassen, als sie es tatsächlich ist. Offenbar ist ein gewisses Maß dieser Übertreibungen seit vielen Jahren ein Wesenszug des geschäftlich hart arbeitenden Alexander H., wie es der Zeuge M. T. in allgemeiner Hinsicht bekundet hat. Dieser Wesenszug kommt auch in den E-Mails von Alexander H. an den Angeklagten zum Ausdruck“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

„Die Hauptverwaltung der Loewensprung AG wurde mit „... 77749 Hohberg“, **der Wohnanschrift des Angeklagten (Richter Reiner Skujat verwechselt hier die Bezeichnung Angeklagter und Zeuge)**, angegeben. Es wurden weitere Adressen in Kempten, Paris, San Francisco und Chile genannt und verantwortliche Personen in Bezug auf den Vorstand, den Ehrenpräsidenten, den Aufsichtsrat sowie auf die jeweilige Vertriebsleitung in Europa, Frankreich, Chile und den USA bezeichnet. Für den Angeklagten entstand dadurch der Eindruck, bei der Loewensprung AG handle es sich um einen weltumspannenden Konzern. Tatsächlich wurden die Geschäftstätigkeiten der Loewensprung AG, die als sogenanntes Start-up begonnen hatte, **noch aus der Wohnung von Alexander H.** in Hohberg betrieben. Seine bei der Firma Liobis GmbH angestellte Schwester S. H. half mit der Bezeichnung

„Vorstandsassistentin“ bei der Loewensprung AG aus. Ansonsten beschäftigte die Loewensprung AG freiberuflich eine Vielzahl von so genannten Freelancer. Bei den Auslandsadressen handelte es sich tatsächlich nur um Vertriebsrepräsentanzen. Die Firma **test.net GmbH** wurde von der Anschrift Markgrafenstraße 1 a in 51063 Köln/Mülheim aus betrieben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 14).

10) Prof. Jöstingmeier stellt bei Internetrecherchen fest, dass die test.net GmbH von Alexander H. rechtswidrig handelt

Prof. Jöstingmeier stellte bei Internetrecherchen fest, dass die test.net GmbH von Alexander H. behauptete, mit einem angeblich erfundenen mathematischen Algorithmus Produkte zu testen. Aus diesen Fake-Tests wurden dann Fake-Testsiegel generiert, die Unternehmungen zum Kauf angeboten wurden, damit die Unternehmungen mit den Fake-Testergebnissen und Fake-Testsiegeln Werbung für ihre Produkte machen können. Der entscheidende Vorteil dieser Fake-Tests und Fake-Testsiegel bestand für Alexander H. darin, dass Alexander H. die Fake-Testsiegel in der Werbung seiner Internet-Marketingagentur Loewensprung AG und seinen anderen Internet-Marketingagenturen einsetzen konnte, die sich am Verkaufserfolg der mit Fake-Testsiegeln beworbenen Produkte beteiligen ließen. Nach dieser Erkenntnis erstattete Prof. Jöstingmeier sofort Strafanzeige bei der Polizei. Diese Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier wird im Urteil des Landgerichts Stuttgart bestätigt (Urteil des LG Stuttgart, Seite 72).

11) Staatsanwalt Thomas Hochstein und Richter Reiner Skujat waren nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH zu erkennen

Das Landgericht Stuttgart war leider nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH zu erkennen: „Die Berufungskammer vermag nicht festzustellen, dass das Geschäftsmodell der test.net GmbH gegen das Gesetz den unlauteren Wettbewerb verstößt oder gar auf einen Betrug ausgerichtet gewesen ist.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 83). **Richter Reiner Skujat bezeichnete hier das Gesetz falsch, es heißt in Wirklichkeit „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“.**

Richter Reiner Skujat schrieb: „Jeder interessierte Betrachter kann deutlich erkennen, dass das **Ergebnis der Tests nicht nachzuvollziehen ist, da die Bewertungskriterien unbekannt sind.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 85). Spätestens an dieser Stelle wäre zu erwarten gewesen, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat seine falsche Behauptung, die test.net GmbH sei rechtmäßig, im Urteil als Scherz kennzeichnet, denn jeder bezüglich Test-Rechtsfragen halbwegs gebildete Laie weiß, dass die Testkriterien, die Testmethoden, das Testverfahren und das Testurteil transparent und für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar sein müssen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits 1975 in einer Grundsatzentscheidung zum Deliktsrecht grundsätzliche Ausführungen zum Testbegriff und zum Umgang mit

Testergebnissen getroffen, die auch heute noch im Lauterkeitsrecht Bedeutung erlangen und durch verschiedene Judikate weiterentwickelt wurden. Ein Test muss demnach objektiv, neutral, sachkundig und repräsentativ durchgeführt worden sein. Erforderlich ist, dass die aus der Prüfung gezogenen Schlüsse vertretbar („diskutabel“) sind.

Dem steht die Feststellung des LG Stuttgart im Urteil diametral entgegen: „Jeder interessierte Betrachter kann deutlich erkennen, dass das **Ergebnis der Tests nicht nachzuvollziehen ist, da die Bewertungskriterien unbekannt sind.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 85).

Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat und Staatsanwalt Thomas Hochstein verfügten anscheinend nicht über diese Grundkenntnisse des testbezogenen Rechts oder sie konnten sie nicht anwenden. Der Vorsitzende Richter übertrug sodann möglicherweise seine Unkenntnis auf Alexander H. und seine Mitarbeiter und unterstellte, dass diese ebenso nicht in der Lage seien, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH zu erkennen.

„Aufgrund des von den Zeugen Alexander H. und L. D. hierzu gewonnenen Eindrucks schließt es die Berufungskammer aus, dass mit dem Geschäftskonzept gezielt ein kriminelles Betrugssystem mit etwa willkürlicher Bestimmung von Testergebnissen verfolgt wurde.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 85).

12)Das OLG Köln stellt am 30.10.2020 die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH fest

Erst mit dem Urteil des OLG Köln (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19) vom **30.10.2020** (also nach dem Urteil des LG Stuttgart vom **15.12.2017**) wird bewiesen, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat des LG Stuttgart und Staatsanwalt Thomas Hochstein sich geirrt hatten. In Wirklichkeit waren die **Aktivitäten der test.net GmbH von Alexander H. illegal, so wie Prof. Jöstingmeier es seit Ende Mai 2014 jahrelang festgestellt hatte, in Strafanzeigen angezeigt hatte und in einer Pressemitteilung veröffentlicht hatte, aber ihm Staatsanwälte und Richter Reiner Skujat – entweder aufgrund von Unkenntnis der rechtlichen Grundlagen des testbezogenen Rechts oder aufgrund von Unvermögen – nicht geglaubt hatten.** Die Feststellung der Unkenntnis rechtlicher Grundlagen des testbezogenen Rechts oder von Unvermögen ist hier nicht als Beleidigung gegenüber einem Richter und gegenüber bestimmten Staatsanwälten wie Thomas Hochstein zu verstehen, sondern als Tatsachenfeststellung anhand des Urteils des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19.

Das OLG Köln hat in seinem Urteil (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19) festgestellt:

„Die Verwendung der Domain test.net für die Veröffentlichung von Produktvergleichen in der konkreten Verletzungsform erfüllt den Unlauterkeitstatbestand der Irreführung nach § 5 Abs. 1 UWG.“ (Urteil OLG Köln, Seite 14).

Diese Erkenntnis war auch für rechtswissenschaftliche Laien ohne weiteres erkennbar. Es ist daher ein Justizskandal, dass Staatsanwalt Thomas Hochstein und Richter Reiner Skujat die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten der test.net GmbH nicht erkannt haben. Wegen der allgemein anerkannten Auslegungs- und Rechtsanwendungsgrundsätze hat das OLG Köln keine Revision zugelassen:

„Das Urteil betrifft die tatrichterliche Übertragung allgemein anerkannter Auslegungs- und Rechtsanwendungsgrundsätze auf einen Einzelfall, so dass kein Anlass besteht, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen.“ (Urteil OLG Köln, Seite 28).

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart, Aktenzeichen 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, wird vom OLG Köln, Urteil vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19, in allen Urteilsbestandteilen widerlegt, die sich auf die angebliche Rechtmäßigkeit der test.net GmbH von Alexander H. beziehen.

13) Falsche Aussagen der Zeugen der Unternehmen von Alexander H. wurden vom Richter Reiner Skujat stets als Irrtum oder Gedächtnisfehler entschuldigt

Mehrfache vom LG Stuttgart bewiesene falsche Aussagen der Arbeitnehmer und Verwandten von Alexander H. wurden von Richter Reiner Skujat als Irrtum oder Gedächtnisfehler interpretiert. Beispiel:

„Auch hat der Zeuge M. T. in der hiesigen Berufungshauptverhandlung insoweit keine unwahren Angaben gemacht.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 114).

Staatsanwalt Thomas Hochstein stellt dagegen in seinem Schriftsatz vom 27.07.2017 zutreffend fest:

„In obiger Sache teile ich mit, dass ich einen Aktenvermerk über die Angaben des Zeugen M. T. zu dem Teil seiner Aussage gefertigt habe, die sich mit dem Empfang der Kündigung des Zeugen E. und seiner eidesstattlichen Versicherung im Verfahren des LG Offenburg beschäftigt. Ich bin der Auffassung, dass die heutigen Angaben des Zeugen T. mit seiner damaligen eidesstattlichen Versicherung – ungeachtet seiner Ausführungen nach Vorhalt der Diskrepanzen – nicht vereinbar sind. Daher habe ich die Staatsanwaltschaft Offenbach unter Übersendung meines Vermerks von dieser Auffassung in Kenntnis gesetzt.“ (Schriftsatz von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 27.07.2017).

Im von Richter Reiner Skujat verfassten Urteil des Landgerichts Stuttgart stehen vielfach Behauptungen, die sich gegenseitig logisch ausschließen. Nachdem bspw.

auf Seite 114 des Urteils behauptet wird, dass M. T. bezüglich des Zivilverfahrens des Landgerichts Offenburg - 3 O 369/14 - keine unwahren Angaben gemacht habe, wird auf Seite 116 festgestellt, dass M. T. in der Berufungshauptverhandlung **abweichend zum Inhalt seiner in dem anderen Gerichtsverfahren abgegebenen eidesstattlichen Versicherung behauptet hat, er habe den Briefumschlag von Florian E. mit der Kündigung im April 2014 selbst geöffnet**. Da er jedoch nun vor dem LG Stuttgart auf Befragung des Vorsitzenden Richters Reiner Skujat gesagt hatte, dass in dem Briefumschlag von Florian E. lediglich eine Bankkarte enthalten war, antwortete er dem Vorsitzenden Richter Reiner Skujat auf eine weitere Folgefrage des Richters nun mit einer unlogischen Behauptung, nämlich dass **er den Inhalt der Bankkarte von Florian E. für eine Kündigung gehalten habe, was logisch unmöglich ist**:

„Der Zeuge M. T. hat in dem Teil seiner hiesigen Aussage, die sich mit dem Empfang der Kündigung von Florian E. und seiner **früheren eidesstattlichen Versicherung** beschäftigte, **in der Berufungshauptverhandlung abweichend zum Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung behauptet, er habe den Briefumschlag von Florian E. mit der Kündigung im April 2014 selbst geöffnet**. Ob dieser Umstand eine strafrechtliche Relevanz in Bezug auf die von ihm früher abgegebene eidesstattliche Versicherung hat, vermag die Berufungskammer nicht zu beurteilen. Der insoweit deutliche Erinnerungsschwierigkeiten aufweisende Zeuge M. T. hat auf die ihn ersichtlich überraschenden Fragen zu der Jahre zurückliegenden eidesstattlichen Versicherung spontan geantwortet, u.a. dass er den ihm vorgehaltenen Inhalt der eidesstattlichen Versicherung bestätige und **er den dort behaupteten Inhalt der Bankkarte für eine Kündigung gehalten habe**. Dies steht nicht im Widerspruch zu seinen früheren Bekundungen, die von Florian E. behauptete inhaltlich anderslautende Kündigungserklärung nicht erhalten zu haben. Es ist jedenfalls nicht der Eindruck entstanden, dass der Zeuge M. T., der intellektuell eher einfach strukturiert erscheint, vor der Berufungskammer bewusst unwahre Angaben gemacht hat.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 115 f.).

14) Durch Tatsachen begründeter Verdacht auf Meineide von Alexander H.

Auch Alexander H. selbst hat vor dem Landgericht Stuttgart falsche Aussagen gemacht. **Diese unter Eid gemachten falschen Aussagen von Alexander H. sind laut Urteil eindeutig beweisbar**. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat diese unter Eid gemachten falschen Aussagen – trotz Beweis durch Schriftsätze von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier an das Landgericht Stuttgart – nicht geahndet:

„da Alexander H. vor der Berufungskammer am Ende seiner zunächst drei Sitzungstage andauernden ersten Vernehmung **Angaben machte, von denen er in der erforderlich gewordenen eintägigen zweiten Vernehmung Abstand nahm und sich korrigieren musste**. Des Weiteren hatte er in den E-Mails an den Angeklagten vom 27. Juni 2013, 18.38 Uhr, und 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, und 30.

Mai 2014, 21.53 Uhr, **gegenüber dem Angeklagten Wahrheitswidriges behauptet. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren zeigte er ein hohes Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Angeklagten.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 102).

Es ist unlogisch, einen Zeugen, der laut Urteil mehrfach die Unwahrheit sagt und der laut Urteil ein hohes Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Angeklagten verfolgt, als glaubwürdig einzuschätzen. Gegen jede Logik geschieht jedoch genau dies im Urteil von Richter Reiner Skujat:

„Auf weiteren Vorhalt der vom Zeugen (Alexander H.) noch in der Sitzung vom 17. August 2017 verneinten oben dargestellten E-Mail-Inhalte in Bezug:

- auf den **Vorschlag den Angeklagten als Vorstand ins Spiel zu bringen,**
- die **Anweisung und der Rückholung des Geldbetrages von 10.000 Euro** und
- die **Beifügung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, eines im Onlinebanking und Brokerage der Deutschen Bank gebräuchlichen Überweisungsauftrags über 10.000 Euro mit den Kontodaten des Angeklagten,**

räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von L. D. die den Angeklagten betreffende „Info“ erhalten hatte.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Für seine falschen Aussagen wollte Alexander H. vor dem Landgericht Stuttgart keine Erklärung abgeben:

„Der Zeuge Alexander H. hat auf insistierendes Nachfragen keine Erklärung dafür abgeben können, aus welchen Gründen er in diesen E-Mails gegenüber dem Angeklagten Unwahrheiten verwendet hatte. Er gab an, keine sinnvolle Erklärung hierfür zu haben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 104).

Die objektiv feststellbaren und **unter Eid** gemachten falschen Aussagen von Alexander H. wurden durch Richter Reiner Skujat aus nicht nachvollziehbaren Gründen **nicht geahndet, obwohl Prof. Jöstingmeier dies forderte:**

„Die Berufungskammer ist davon überzeugt, dass der Zeuge Alexander H. vor der Berufungskammer weder am 17. August 2017 noch am 17. Oktober 2017 eine bewusst wahrheitswidrige Aussage gemacht hat. Zwar **stehen sich die dargelegten Inhalte der an beiden Sitzungstagen gemachten Angaben zu den betreffenden E-Mails diametral gegenüber. Soweit er über die E-Mails vom 28. Mai 2014 bis**

zum 30. Mai 2014 berichtet hat, sind nur die Angaben vom 17. Oktober 2017 objektiv richtig.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 104).

Völlig unlogisch behauptet der Vorsitzende Richter Reiner Skujat dazu im Urteil:

„Dass der Zeuge sich vor diesem Hintergrund **aus der fehlenden Erinnerung heraus festlegte**, erscheint nachvollziehbar.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 104).

Logisch ist es genau umgekehrt, dass ein Zeuge sich bei fehlender Erinnerung gerade nicht festlegen kann. Alexander H. legte sich jedoch bewusst auf seine falschen Aussagen fest und beging damit nach Ansicht von Prof. Jöstingmeier einen Meineid:

„**Er (Alexander H.) schloss es allerdings kategorisch aus**, dem Aufsichtsrat einen solchen Vorschlag in Bezug auf den Angeklagten gemacht zu haben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

„Die behauptete Überweisung und deren Rückgängigmachung durch einen Bankberater sei eine **„besondere Sache“**, an die er sich erinnern würde, wenn er sie angewiesen hätte. **Die E-Mail sei „schwachsinnig“**.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

„**Der Zeuge legte sich dahin fest, dass es die vom Angeklagten behaupteten E-Mails, nicht gegeben habe.** Sie müssten irgendwo vorhanden sein, falls es sie gäbe. **Anschließend wurde der Zeuge Alexander H. vereidigt.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Später stellte das Landgericht Stuttgart – auch im Urteil – fest, dass es die vom Angeklagten behaupteten **E-Mails entgegen der unter Eid gemachten falschen Aussagen von Alexander H. tatsächlich gegeben hat und Alexander H. dies in einem späteren Gerichtstermin zugeben musste.**

Fraglich ist, ob der Vorsitzende Richter Reiner Skujat damit eine Strafvereitelung gem. § 258 StGB vorgenommen hat, indem er Alexander H. nicht wegen Meineids anzeigte oder bestrafte. Für diese Beurteilung fehlen im Rahmen dieser Pressemitteilung jedoch die Rechtskenntnisse und es bleibt zu hoffen, dass diese Frage von der Justiz noch geklärt wird.

Interessant ist auch, dass **der Vorsitzende Richter Reiner Skujat den Zeugen Alexander H. versehentlich mehrfach als Angeklagten bezeichnete** (Urteil LG Stuttgart, Seite 104 f.). Auch im Urteil des Vorsitzenden Richters Reiner Skujat wird der Zeuge Alexander H. an einer Stelle mit dem Angeklagten verwechselt: „Die Hauptverwaltung der Loewensprung AG wurde mit „... 77749 Hohberg“, der Wohnanschrift des **Angeklagten**, angegeben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 14).

„**Der Zeuge (Alexander H.) legte sich** nach den vom Vorsitzenden (Richter Reiner Skujat) aus dem Schriftsatz des Angeklagten vom 11. Juli 2017 spontan gemachten Vorhalten und dem Hinweis, dass die betreffenden E-Mails nicht vorlägen, **eindeutig**

fest und gab eine plausibel wirkende Erklärung dafür ab, dass solche E-Mail-Inhalte nicht existierten würden. **Anschließend zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und auf die strafrechtlichen Folgen eines Meineides hingewiesen wurde er vereidigt.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 105). Diese falschen Aussagen machte Alexander H. laut Urteil unter Eid am 17. August 2017 vor dem Landgericht Stuttgart (Urteil LG Stuttgart, Seite 105).

Am 17. Oktober 2017 hat Alexander H. bei der Konfrontation mit seinen falschen Aussagen nicht sofort gestanden, sondern gab die Falschheit seiner unter Eid gemachten Aussagen erst nach längerer Befragung zu:

„Bei der Vernehmung am 17. Oktober 2017 wirkte der zunächst wiederum selbstsicher auftretende Zeuge Alexander H. nach Vorhalt der ausgedruckten E-Mails vom 28. Mai 2014, ab 23.52 Uhr, bis zum 30. Mai 2014 völlig überrascht, und las still über mehrere Minuten mitunter den Kopf schüttelnd die betreffenden E-Mail-Texte durch, als könne er es selbst nicht glauben, was er dort lese.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 106).

Auf Befragen behauptete Alexander H. zunächst weiterhin, dass er sich nicht an die E-Mails erinnern könne, wie sich dem Urteil entnehmen lässt:

„Zunächst hat er weiter angegeben, sich nicht an die E-Mails erinnern zu können“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 106).

Dann machte Alexander H. langsam eine Kehrtwendung zum Geständnis seiner unter Eid gemachten falschen Aussagen:

„hat dann aber nach vollständiger Kenntnisnahme von den jeweiligen Inhalten offen eingeräumt, dass es so klinge, als hätte er es formuliert. In den ihn überraschenden langen E-Mails befände sich in geschäftlicher Hinsicht Vieles von dem, was er denke.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 106).

15) Geständnis der unter Eid gemachten falschen Aussagen vom Vorstandsvorsitzenden Alexander H. erst, nachdem die von ihm geleugneten E-Mails dem Landgericht Stuttgart vorlagen

Erst als die von Alexander H. geleugneten E-Mails dem Landgericht Stuttgart vorlagen und ein Geständnis hinsichtlich der falschen Aussagen für Alexander H. **unausweichlich** geworden war, gab Alexander H. am **17. Oktober 2017** die **Falschheit seiner unter Eid am 17. August 2017 gemachten Aussagen** zu:

„**Auf weiteren Vorhalt der vom Zeugen noch in der Sitzung vom 17. August 2017 verneinten oben dargestellten E-Mail-Inhalte ... räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Richter Reiner Skujat kannte nun die Falschheit der Aussagen von Alexander H. Richter Reiner Skujat war jedoch nicht in der Lage, die Gründe der falschen Aussagen von Alexander H. genau zu verstehen oder zu erklären. Beispielsweise stellte Richter Reiner Skujat im Urteil fest:

„Die Berufungskammer kann nicht feststellen, welche genaue Überlegung der Zeuge Alexander H. anstellte, als er Ende Mai 2014 gegenüber dem Angeklagten die Unwahrheiten verwendete.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

16) Weitere höchstwahrscheinlich falsche Aussagen von Alexander H.

Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat übersah weitere höchstwahrscheinlich falsche Aussagen von Alexander H., indem er im Urteil behauptete:

„Die betreffenden Emails von Ende Mai 2014 existierten in elektronischer Form zumindest **bis Ende 2014 in diesem Ordner, erst anschließend konnte der Zeuge (Alexander) H. hierauf keinen Zugriff mehr nehmen.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

Diese Behauptung des Vorsitzenden Richters Reiner Skujat im Urteil des LG Stuttgart ist höchstwahrscheinlich falsch, da Alexander H. **am 18.07.2017** persönlich bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht Stuttgart weitere **E-Mails aus dem Zeitraum vor Ende 2014** an den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat übergeben hat, die das Landgericht Stuttgart bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht kannte und nicht erhalten hatte! **Der Ordner mit den E-Mails aus dem Jahr 2014 war also noch am 18.07.2017 vorhanden und Alexander H. hatte Zugriff darauf!** Beweis: Protokoll des LG Stuttgart vom 18.07.2017:

Kopie aus Protokoll des LG Stuttgart vom 18.07.2017, Seite 2:

Die unterbrochene Vernehmung des Zeugen Alexander H. vom 11.07.2017 wurde nunmehr fortgesetzt.

Der Zeuge machte weitere Angaben zur Sache.

Der vom Zeugen Alexander H. übergebene E-Mail Ausdruck vom 21.08.2014, 21.35 Uhr, wird als Blatt 1259 und 1260 zur Gerichtsakte genommen und nach § 249 StPO verlesen.

Der Zeuge machte weitere Angaben zur Sache.

Zur Gerichtsakte genommen werden weitere vom Zeugen übergebene Unterlagen:

- Schreiben von Prof. Dr. Jöstingmeier vom 31.10.2015 mit Anlagen (18 Seiten)
- Übersicht Lebenslauf Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier (4 Seiten)
- Zeugnisse und Zertifikate Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier (25 Seiten)
- Schreiben an [REDACTED] vom 11.12.2013 (9 Seiten).

Damit wird bewiesen, dass Alexander H. auch in diesem Bereich höchstwahrscheinlich falsche Aussagen gemacht hat, indem er behauptet hat, dass er über die E-Mails vom Ende Mai 2014 nicht mehr verfüge:

„Er verfüge über diese E-Mails auch nicht mehr, da sie wegen eines Defekts einer Festplatte wohl Ende 2014 verloren gegangen seien.“ (Behauptung des Zeugen Alexander H. bei seiner Vernehmung am 17. Oktober 2017; Urteil LG Stuttgart, Seite 104).

Diese höchstwahrscheinlich falsche Aussage hat Alexander H. möglicherweise gemacht, um damit zu verschleiern, aus welchen Gründen er am **17. August 2017** unter Eid falsche Aussagen gemacht hatte. Er wollte vermutlich mit dieser weiteren falschen Aussage erreichen, dass das Landgericht Stuttgart unter Vorsitz von Richter Reiner Skujat befinde, dass die falschen Aussagen von Alexander H. lediglich auf einem Gedächtnismangel von Alexander H. beruhten, weil er auf die E-Mails aus dem Jahr 2014 keinen Zugriff mehr habe. Dieser mögliche Plan von Alexander H. ist aufgegangen und der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat die unter Eid gemachten falschen Aussagen von Alexander H. wahrscheinlich rechtswidrig nicht geahndet und **durch Gedächtnismangel entschuldigt, was durch das Urteil selbst widerlegt wird:**

17)Der Vorstandsvorsitzende Alexander H. macht eine komplett fehlende Erinnerung geltend und beweist gleichzeitig ein exzellentes Gedächtnis

„Auf der Grundlage der geltend gemachten komplett fehlenden Erinnerung erscheint es der Berufungskammer auch nicht unplausibel, dass der sichtlich irritierte und perplex wirkende Zeuge (Alexander H.) sich zu den Beweggründen der von ihm dem Angeklagten seinerzeit Ende Mai 2014 mitgeteilten Unwahrheiten weder selbst festlegen noch für eines der ihm vorgehaltenen möglicherweise vorhanden gewesenen Motive entscheiden konnte bzw. wollte.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 106).

In Wirklichkeit hat Alexander H. ein hervorragendes Gedächtnis, was unter anderem dadurch bewiesen wird, dass er bei seiner Vernehmung am 17. Oktober 2017 spontan anmerkte, dass es eine Lüge von ihm war, als er am 28. Mai 2014 behauptete, dass er zum Zeitpunkt seiner Nachricht in einem Flugzeug gesessen habe:

In seiner Mail vom **28. Mai 2014**, 23:52 Uhr, hatte Alexander H. geschrieben: „Umso mehr war ich heute überrascht, **als ich im Flugzeug** die Info von Herrn D. erhielt, dass Sie für die test.net GmbH nicht mehr als Beirat zur Verfügung stehen möchten“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 41).

Bei seiner **Vernehmung am 17. Oktober 2017** „räumte der Zeuge Alexander H. ein, **tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von L. D. die den Angeklagten betreffende „Info“ erhalten hatte.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Alexander H. konnte sich also am **17.10.2017** spontan daran erinnern, dass er am **28.05.2014** gelogen hatte, als er behauptete, dass er sich in einem Flugzeug befunden habe, als er von L. D. die den Angeklagten betreffende „Info“ erhalten hatte. Alexander H. hat ein exzellentes Gedächtnis.

Dieses starke Erinnerungsvermögen von Alexander H. an Begleitumstände seiner Lügen von vor mehr als drei Jahren verdeutlicht, dass Alexander H. sich sehr bewusst vor dem Landgericht Stuttgart am **17. August 2017** auf seine falschen Aussagen festlegte: „Der Zeuge legte sich dahin fest, dass es die vom Angeklagten behaupteten E-Mails, nicht gegeben habe.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Der Zeuge Alexander H. hatte am **17. August 2017** vor dem Landgericht Stuttgart in mehrfacher Hinsicht sein **exzellentes Erinnerungsvermögen** bewiesen: „Der Zeuge hatte **auch** in der Sitzung vom **17. August 2017 eine Fülle von detaillierten Fragen und Vorhalten, mit denen er nicht rechnen konnte, ruhig, sachlich und ausführlich beantwortet.**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Der Zeuge Alexander H. ist vielfacher Gründer unterschiedlicher Aktiengesellschaften und GmbHs, war aktiv als Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer mehrerer Unternehmungen, ist hochintelligent und besitzt ein exzellentes Erinnerungsvermögen. Gleichzeitig gründete und nutzte er rechtswidrige Geschäftskonzepte der von ihm gegründeten test.net GmbH.

Ein hochintelligenter Zeuge, der ein exzellentes Erinnerungsvermögen besitzt und ein rechtswidriges Geschäftskonzept wie die test.net GmbH nutzt, muss nach mehrfachen falschen Aussagen unter Eid wegen Meineids angeklagt werden. Warum haben Richter Reiner Skujat und Staatsanwalt Thomas Hochstein das nicht getan?

18)Im Urteil des Landgerichts Stuttgart wird festgestellt, dass Alexander H. im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich Prof. Jöstingmeier gezeigt hat

Ganz genau weiß Richter Reiner Skujat und hält dies auch in seinem Urteil fest, dass der Zeuge **Alexander H. im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich des Angeklagten gezeigt hat:**

„Dass der Zeuge **Alexander H. im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich des Angeklagten gezeigt hat**, erklärt sich zum einen damit, dass er in den fortdauernden dem Angeklagten zuzurechnenden Veröffentlichungen existenzbedrohende Rufschädigungen sah, zum anderen, dass Alexander H. über die andauernden Behauptungen des Angeklagten, sich mit seinen Unternehmen kriminell verhalten und der Staatsanwaltschaft übersandte E-Mails vorher manipuliert zu haben, empört ist. Beides kann die Berufungskammer nachvollziehen.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 108).

19)Richter Reiner Skujat stellt im Urteil vielfache falsche Aussagen des Alexander H. fest und behauptet, dass Alexander H. glaubwürdig sei

Richter Reiner Skujat kommt angesichts der **vielfachen falschen Aussagen des Alexander H. und einem hohen Strafverfolgungsinteresse von Alexander H. im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren zu der völlig unlogischen Schlussfolgerung, dass Alexander H. glaubwürdig sei:**

„Angesichts des vom Zeugen gezeigten Aussageverhaltens und des wiederum gewonnenen persönlichen Eindrucks von ihm geht die Berufungskammer davon aus, dass der Zeuge **Alexander H. auch in diesem Termin nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt** und nichts verschwiegen hat.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 106).

Einerseits bezeichnet Richter Reiner Skujat den Zeugen Alexander H., der unter Eid mehrfach falsche Aussagen gemacht hat, als einen Menschen, der nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit sagt.

Andererseits beschreibt Richter Reiner Skujat in seinem Urteil den Zeugen Alexander H. als Menschen, der vielfach die Unwahrheit sagt, einen scheinbaren Überweisungsbeleg zur Täuschung herstellt und diesen zur Täuschung versendet, E-Mails im Namen nicht existierender Personen versendet, seine Unternehmen falsch und zur Täuschung größer darstellt als sie sind, von seiner Unternehmensgruppe eine „Rechtsabteilung“ behaupten lässt, die es in Wirklichkeit nicht gibt, der zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen neigt und von dem Übertreibungen sogar ein Wesenszug sind.

Das Urteil ist in sich also völlig unlogisch und damit verfassungswidrig!

Der **einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H.** wird im Urteil im Detail als ein Mensch beschrieben, der

- mehrfach falsche Aussagen macht (Urteil LG Stuttgart, Seite 32),
- die falschen Aussagen bei Bedarf wiederholt (Urteil LG Stuttgart, Seite 34),
- einen scheinbaren Überweisungsbeleg zur Täuschung herstellt und diesen zur Täuschung versendet (Urteil LG Stuttgart, Seite 31 f.),
- nicht existierende Personen erfindet (Urteil LG Stuttgart, Seite 91),
- E-Mails im Namen nicht existierender Personen versendet (Urteil LG Stuttgart, Seite 91),
- seine Unternehmen falsch und zur Täuschung als „Millionen-Konzern mit vielen Tochterfirmen im In- und Ausland“ darstellt (Urteil LG Stuttgart, Seite 14)
- von seiner Unternehmensgruppe eine „Rechtsabteilung“ behaupten lässt, die es in Wirklichkeit nicht gibt (Urteil LG Stuttgart, Seite 107),
- zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen neigt (Urteil LG Stuttgart, Seite 107),
- dadurch gekennzeichnet ist, dass Übertreibungen ein Wesenszug von ihm sind (Urteil LG Stuttgart, Seite 107),
- auch unter Eid die Unwahrheit sagt (Urteil LG Stuttgart, Seite 103),
- die angebliche „Erpresser-Mail“ verfälscht hat, was sich durch die Abweichungen der an seinen Rechtsanwalt weitergeleiteten E-Mail gegenüber der an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten E-Mail beweisen lässt: **„naheliegende Möglichkeit** der teilweisen Löschung der umfangreich gewesenen Kopfzeilen **durch Alexander H.** vor der Weiterleitung an seinen Rechtsanwalt.“ (Urteil LG Stuttgart, S. 119),
- zusammen mit Florian E. die Loewensprung AG als Vorstand geleitet hat, der vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt hat, dass **Alexander H. und seine Mitarbeiter in der Vergangenheit bereits mehrfachen organisierten Prozessbetrug begangen haben (Urteil LG Stuttgart, S. 112).**

20)Gleichzeitig hat Richter Reiner Skujat die Tätigkeiten der test.net GmbH von Alexander H. nicht als rechtswidrig erkannt und wird diesbezüglich durch das Urteil des OLG Köln widerlegt

- **Alexander H. hat mehrere Jahre mit Fake-Testsiegeln die Verbraucher mit Hilfe seiner test.net GmbH getäuscht (siehe Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19).**

21) Weiterhin sind Filme und falsche Behauptungen der test.net GmbH von Alexander H. auf YouTube.com verfügbar (Stand: 24.01.2023)

- Weiterhin werden Filme und falsche Behauptungen der nicht mehr existierenden test.net GmbH auf YouTube.com präsentiert, obwohl das Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19, unter Strafe gestellt hat, „algorithmusbasierte Produktvergleiche als Tests zu bezeichnen, wenn Grundlage des Produktvergleichs nicht Tests zu jedem einzelnen der verglichenen Produkte sind ... (OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19, Seite 2).

Screenshots vom 22.01.2023:



Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=LJTka1n9h7M>

Entnommen: 22.01.2023

test.net - Die neue Generation Warentest: algorithmusbasierte Produktvergleiche

test.net
653 Abonnenten **Abonnieren**

4

7.534 Aufrufe 29.07.2015
3-beinige Zebras, Schwimmhäute & die Kennwerte:
Der simple Job des test.net Algorithmus

Die meisten Produkttests werden von menschlichen Produktprüfern durchgeführt. Wie kann man sicher sein, dass zwei verschiedene Produktprüfer ein Produkt gleich bewerten? Gar nicht!

test.net nimmt deshalb eine mathematische Formel zur Bewertung von Produkten und Dienstleistungen. Kein Produktprüfer, keine zwei Meinungen.

Wie das funktioniert?

Der test.net Algorithmus spaltet ein Produkt erst mal in seine Eigenschaften auf. Für jede Produkteigenschaft wird jetzt ein Kennwert bestimmt. Dieser sagt aus, welche Bedeutung eine Produkteigenschaft im Markt hat.

Die Information, ob eine Produkteigenschaft wichtig ist oder nicht, steckt im Markt schon drin. Produkte mit schlechten Produkteigenschaften werden von uns nicht mehr gekauft. Wie in der Natur sterben diese Produkteigenschaften aus, da diese Produkte nicht mehr gekauft und deshalb nicht mehr hergestellt werden.

Wenn wir bestimmte Produkte kaufen und damit für deren „Überleben“ sorgen, treffen wir eine Aussage über die Bedeutung einzelner Produkteigenschaften. Der test.net Algorithmus macht diese Rückmeldungen sichtbar und leitet Bewertungen aus unseren Kaufentscheidungen ab.

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=LJTka1n9h7M>

Entnommen: 22.01.2023

test.net - Die neue Generation Warentest: algorithmusbasierte Produktvergleiche

test.net

TESTKATEGORIEN

- Elektronik
 - Digitalsradios
 - Externe Festplatten
 - Kompaktkameras
 - Autonavagation
 - Smartphones
 - Tablet-PCs
- Haushalt
 - Wasserkocher
 - Elektrische Zahnbürsten
 - Bodenstaubsauger
 - Nähmaschinen
 - Tischgrills
 - Personenwaagen
 - Werkzeuge
 - Akkuschrauber
 - Staubsauger
 - Wandstaubsauger

Dauerläuferinnen
Test: Damenlaufschuhe

Kein Schuh, den man nur einmal trägt. Laufschuhe sollen Kilometer um Kilometer Altpfadt und Schotter ertragen und dann noch die Gelenke schonen. Finden Sie den Laufschuh, der zu Ihren Ansprüchen passt!

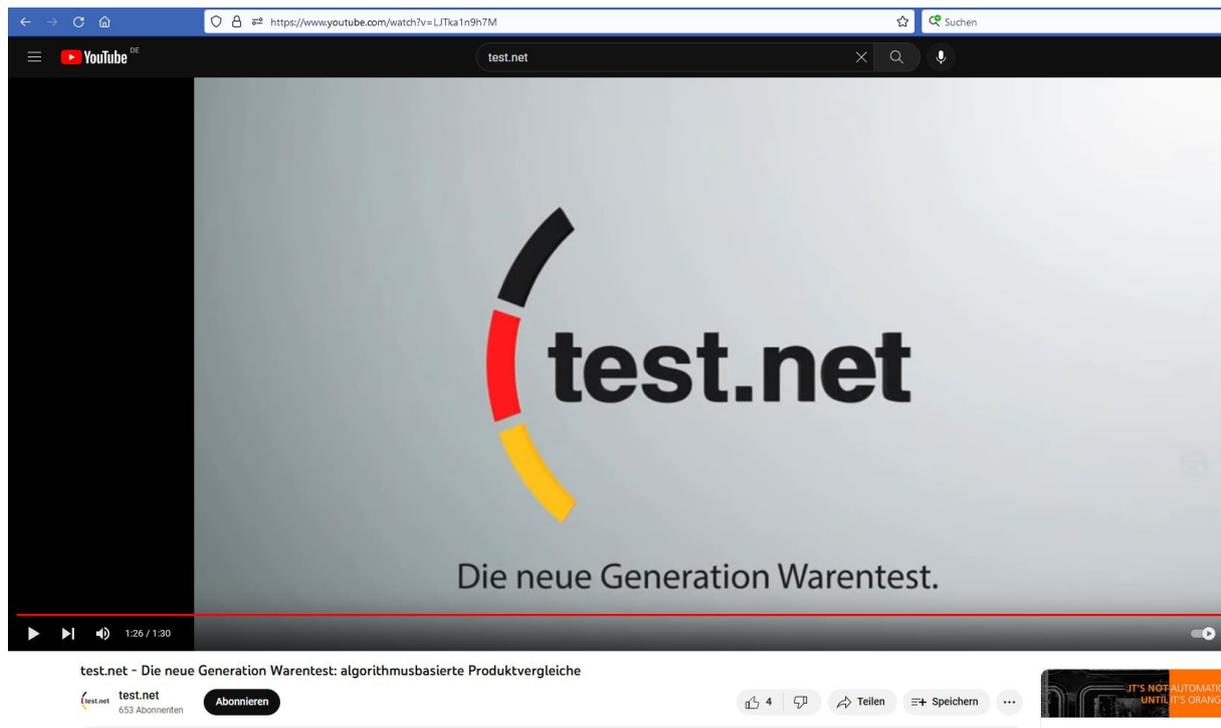
test.net hat Laufschuhe von vielen Herstellern untersucht. Dabei sind Modelle fest ohne Dämpfung für „Natural Running“ bei dem das natürliche Abschleifen des Fußes so wenig wie möglich durch den Schuh beeinflusst werden soll. Für empfindliche Gelenke achten Sie auf eine stärkere Dämpfung. Der günstige Damenlaufschuh ist für 41 Euro zu haben, der teuerste kostet knapp 150 Euro.

Am Ende sollte Ihr Fuß entscheiden. Probieren Sie gerade Laufschuhe an und nutzen Sie die 40-tägige Laufgarantie im Fachhandel. Mit einem frischen Schuh verlieren Sie schnell die Lust am Laufen und können sich schnellere Verbesserungen zuteilen.

0. Strie Albat last	sehr gut (100%)	EUR 130,00
1. Panner Fast 600 S	sehr gut (95,8)	EUR 100,00
2. Strie Run Street Air 3	sehr gut (94,6)	EUR 100,00

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=LJTka1n9h7M>

Entnommen: 22.01.2023



Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=LJTka1n9h7M>

Entnommen: 22.01.2023

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Unternehmungen noch immer mit den falschen Testsiegeln der test.net GmbH von Alexander H. Werbung machen, aber die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts gegen die jahrelange Veröffentlichung falscher Behauptungen der test.net GmbH von Alexander H. auf YouTube.com.

22) Die Aussagen von Alexander H. waren entscheidend für das in zentralen Bestandteilen falsche Urteil

Insbesondere die Aussagen des Alexander H., der laut Urteil vielfach falsche Aussagen gemacht hat, waren für Richter Reiner Skujat der Grund, Prof. Jöstingmeier zu verurteilen:

„Insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen Alexander H. in Verbindung mit den eingeführten E-Mails sowie aufgrund einer Gesamtschau der zu der Tat gewonnenen weiteren Beweisanzeichen und Beweismstände hält die Berufungskammer den Angeklagten für überführt. Dass der Angeklagte versucht hat, Alexander H. mit den E-Mails vorn 14. August 2014, und 19. August 2014 zu erpressen, **ergibt sich vornehmlich aus der Aussage des Zeugen Alexander H. und den Inhalten dieser E-Mails**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 78 f.).

Es ist unlogisch, jemanden aufgrund der Behauptungen von Alexander H. zu verurteilen, der laut Urteil – auch unter Eid – vielfach falsche Aussagen macht.

Es ist ebenfalls unlogisch, jemanden aufgrund der von Alexander H. beliebig zu manipulierenden E-Mails zu verurteilen.

23) Richter Reiner Skujat behauptet im Urteil falsch, dass der Text einer empfangenen unsignierten E-Mail nur mit einem immens hohen technischen Aufwand gefälscht oder verfälscht werden kann

Alexander H. hatte das Glück, dass sich der Vorsitzende Richter Reiner Skujat anscheinend ungenügend mit den Verfälschungsmöglichkeiten empfangener E-Mails auskannte. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat dachte tatsächlich, dass der Empfänger den Text einer empfangenen E-Mail nur mit einem enormen Aufwand verfälschen könne. Für die Verfälschung eines empfangenen E-Mail-Textes ist gemäß Urteil LG Stuttgart, Seite 87 und 118, ein immens hoher technischer Aufwand erforderlich.

Völlig falsch behauptet Richter Reiner Skujat im Urteil:

„Dass die **E-Mails** manipuliert, insbesondere komplett gefälscht oder inhaltlich verändert worden sind, entbehrt einer sachlichen Grundlage. **Ungeachtet der theoretisch vorstellbaren Manipulationsfähigkeit mit einem immens hohen technischen Aufwand**, insbesondere der Manipulation als Kommunikation“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Richter Reiner Skujat hat damit falsche Behauptungen zur Grundlage seines Urteils gemacht. Er kannte sich mit der leichten und einfachen Verfälschung von E-Mail-Texten offensichtlich überhaupt nicht aus. Ein Blick in die Fachliteratur hätte ihn eines Besseren belehrt. In der Rechtswissenschaft und Informatik ist weltweit bekannt, dass sich der Text einer empfangenen E-Mail ohne Aufwand in Sekunden verfälschen lässt.

Es ist erstaunlich, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat offensichtlich nicht wusste, dass nach einem Klick auf „Weiterleiten“ in einem E-Mail-Postfach der Text der weiterzuleitenden E-Mail, die unten an den eigenen Text angefügt wird, sich in Sekundenschnelle beliebig verfälschen lässt. Es lassen sich Texte, Zahlen und sonstige Daten etc. beliebig hinzufügen und entfernen.

Sollten die Leser dieser Pressemitteilung dies nicht wissen, probieren Sie es bitte selbst aus. Jeden von Ihnen weitergeleiteten E-Mail-Text können Sie vorher beliebig verändern.

24)Der beauftragte polizeiliche Sachbearbeiter bezeichnete sich vor Gericht selbst als „Laie in Internetdingen“

Der beauftragte polizeiliche Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. hatte erstaunlicherweise ebenfalls keine tiefen Internet- oder E-Mail-Kenntnisse. Bei seiner Befragung vor dem Landgericht Stuttgart bezeichnete er sich selbst als „Laie in Internetdingen“. Dies wurde erstaunlicherweise vom Vorsitzenden Richter Reiner Skujat nicht in das Urteil des Landgerichts Stuttgart aufgenommen. Der zuständige Staatsanwalt Thomas Hochstein äußerte auf den Protest von Prof. Jöstingmeier gegen den Einsatz eines für E-Mail-Sachverhalte inkompetenten Sachbearbeiters bei der mündlichen Verhandlung, dass er die mangelnde Sachkompetenz des ermittelnden polizeilichen Sachbearbeiters Kriminaloberkommissar S. durch seine eigenen vertieften Internetkenntnisse **ausgleichen** könne. Prof. Jöstingmeier stellte daraufhin fest, dass diese Auffassung genauso überzeugend ist wie die Meinung eines Chefarztes, der nach der Nutzung eines defekten Röntgengerätes beim Betrachten eines völlig schwarzen Bildes meint, er könne durch seine Fachkompetenz den Fehler des Röntgengerätes **ausgleichen**.

25)Kriminaloberkommissar S. untersuchte die betroffenen Computer nicht forensisch, sondern glaubte einem beliebig manipulierbaren Ausdruck eines E-Mail-Textes

Tatsache ist, dass Kriminaloberkommissar S. die betroffenen Computer von Alexander H. und seinen Arbeitnehmern nicht forensisch untersuchte, sondern einfach den von Alexander H. vorgelegten E-Mail-Ausdrucken glaubte, die vorab von Alexander H. beliebig manipuliert werden konnten.

26)Staatsanwalt Thomas Hochstein hielt das laienhafte Vorgehen des Kriminaloberkommissars für korrekt und informierte den Arbeitgeber von Prof. Jöstingmeier darüber, dass es nach Ansicht von Staatsanwalt Thomas Hochstein ausreichend erwiesen sei, dass die E-Mail vom 14.08.2014 von Prof. Jöstingmeier stamme

Staatsanwalt Thomas Hochstein hielt dieses laienhafte Vorgehen des Kriminaloberkommissar S. für korrekt und informierte sogar den Arbeitgeber von Prof. Jöstingmeier darüber, dass nach Ansicht von Staatsanwalt Thomas Hochstein es ausreichend erwiesen sei, dass die E-Mail vom 14.08.2014 von Prof. Jöstingmeier stamme.

Am 04.11.2015 – also anderthalb Monate vor der Erstellung der Anklageschrift am 18.12.2015 und rund ein halbes Jahr vor dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 28.04.2016 – hat Staatsanwalt Thomas Hochstein in einem Schreiben an das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unter

Bezugnahme auf einen **von Alexander H. frei manipulierbaren E-Mail-Text aus damaliger Sicht möglicherweise den Straftatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB verwirklicht**, indem er dem Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg mitteilte (Blatt 310 der Akte), dass Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier schuldig sei: „halte ich es für ausreichend erwiesen, dass die E-Mail vom 14.08.2014 vom Beschuldigten stammt. Weitere Ermittlungen sind nicht mehr beabsichtigt.“ (Schreiben von Staatsanwalt Thomas Hochstein an das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und an Justitiar J. L. vom 04.11.2015, Blatt 310 der Akte.)

Prof. Jöstingmeier erstattete daraufhin Strafanzeige gegen Staatsanwalt Thomas Hochstein wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB.

27)Faktengestützte Hypothese zum Verhalten von Staatsanwalt Thomas Hochstein

Es folgt eine **Hypothese**, die durch Fakten gestützt wird. (Tatsachengestützte Hypothesen werden durch die Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.)

Ab dieser Strafanzeige musste Staatsanwalt Thomas Hochstein ein eigenständiges Interesse daran haben, dass Prof. Jöstingmeier verurteilt wird, denn als Spezialist auf dem Gebiet des Strafrechts war Staatsanwalt Thomas Hochstein sich darüber bewusst, dass er wegen dieser üblen Nachrede verurteilt werden kann, wenn Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier rechtskräftig freigesprochen wird, § 190 StGB.

Durch rechtskräftige Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier kann Staatsanwalt Thomas Hochstein einer Verurteilung wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB entgehen, § 190 StGB.

Als Grundlage für eine Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier existiert ein beliebig fälschbarer E-Mail-Text. **Dieser E-Mail-Text konnte von Alexander H. in jeder Hinsicht gefälscht oder verfälscht werden. Dies wird im Urteil ausdrücklich festgestellt (Urteil LG Stuttgart, Seite 117.).**

Eine rechtskräftige Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier war also nur dann möglich, wenn Alexander H. und seine Zeugen als scheinbar glaubwürdig eingestuft werden, da Alexander H. und seine Mitarbeiter **alle Möglichkeiten der beliebigen Verfälschung der E-Mail-Texte hatten** (Urteil, Seite 117).

Um eine rechtskräftige Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier zu erreichen, musste eine Verurteilung von Alexander H. und seinen Mitarbeitern wegen der rechtswidrigen Tätigkeiten der test.net GmbH oder wegen anderer strafbarer Handlungen zumindest bis zur rechtskräftigen Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier verhindert werden, denn eine rechtskräftige Verurteilung von Alexander

H. und seinen Mitarbeitern hätte die Glaubwürdigkeit von Alexander H. und seinen Zeugen vor Gericht zerstört.

Daher mussten zunächst so weit wie möglich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeiten und Strafverfolgungstätigkeiten gegen Alexander H. und seine Mitarbeiter gestoppt werden, um zunächst eine rechtskräftige Verurteilung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier zu erreichen. Damit wäre die strafrechtliche Verurteilung von Staatsanwalt Thomas Hochstein wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB ausgeschlossen, § 190 StGB.

Im Folgenden wird die Hypothese des Verdachts auf eine zeitlich begrenzte Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB zur Vermeidung seiner Verurteilung wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB gegen Staatsanwalt Thomas Hochstein weiter begründet.

28) Kuriose Denkfehler von Staatsanwalt Thomas Hochstein

Zitat von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein aus Blatt 613 der Akte (aus dem Schriftsatz von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 05.08.2016):

„Freilich ist es theoretisch **denkbar, dass die E-Mail geschickt gefälscht wurde**, sei es durch den unbefugten Versand nach dem Eindringen in den Account des Angeklagten, sei es als **Komplettfälschung**; dem Unterzeichner sind die insoweit bestehenden technischen Möglichkeiten durchaus vertraut. Jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit dagegen. **Entscheidend** wird der Angeklagte zudem **durch den Inhalt der E-Mail überführt, weil sie Wissen enthält, über das zu diesem Zeitpunkt nur der Angeklagte verfügte**, wie im **wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen** ausgeführt.“

Wie ist es möglich, dass Staatsanwalt Thomas Hochstein solche extremen Denkfehler macht? Die Denkfehler von Staatsanwalt Thomas Hochstein sind so kurios, dass Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier daraus erfundene Übungsfälle für Juristen entwickelt hat:

- 1) **Markus Ehrlich** schickt an **Paul Schlau** eine E-Mail, in der er ihm mitteilt, dass er (Markus) den Paul wegen dessen Straftaten mit Strafanzeigen bei der Polizei angezeigt hat.
- 2) **Paul Schlau** wusste zu diesem Zeitpunkt noch nichts von den Strafanzeigen von Markus. Die E-Mail enthält für **Paul Schlau** also Wissen, über das zu diesem Zeitpunkt nur **Markus Ehrlich** verfügte.
- 3) **Paul Schlau** liest die E-Mail von Markus und ärgert sich insbesondere über die darin mitgeteilten Strafanzeigen von Markus enorm.
- 4) **Paul Schlau** ergänzt die E-Mail von Markus – aus den Motiven der Rache und um die Strafanzeigen abzuwehren – mit einer Erpressungsformulierung und

der erfundenen Forderung einer Geldsumme, um Markus mit der verfälschten E-Mail bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen Erpressung anzuzeigen.

- 5) **Paul Schlau** führt die Verfälschung der E-Mail durch einfaches Löschen und Einfügen von Texten durch, was schnell und einfach geht und nachträglich nicht bewiesen werden kann. Große Teile der restlichen E-Mail-Texte von Markus lässt Paul unverändert, damit die verfälschte E-Mail echt und überzeugend auf die Staatsanwaltschaft Stuttgart wirkt.
- 6) **Paul Schlau** schickt anschließend im Namen seiner Schwester Lisa, die er als seine Vorstandsassistentin bezeichnet, die **verfälschte E-Mail** mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und zeigt Markus Ehrlich wegen Erpressung an.
- 7) **Der Staatsanwalt** untersucht die Sachlage und kommt zu der falschen Schlussfolgerung, dass die Erpressung stattgefunden habe, weil erstens Duktus und Stil der E-Mail zu den früheren E-Mails von Markus Ehrlich passen und zweitens in der Mail Wissen (über die Strafanzeigen von Markus Ehrlich gegen Paul Schlau) enthalten ist, über das Paul Schlau zu dem Zeitpunkt des E-Mail-Empfangs noch nicht verfügen konnte.

Diese Denkfehler von Staatsanwalt Thomas Hochstein sind enorm.

Die Anklageschrift ist also im Kern unsinnig und falsch.

Richter Reiner Skujat hat daher auch darauf verzichtet, diese falsche Begründung der Anklageschrift in sein Urteil aufzunehmen.

29) Staatsanwalt Thomas Hochstein stellt konkludent fest, dass die gesamte Anklage entscheidend auf seinem oben genannten Denkfehler beruht

Staatsanwalt Thomas Hochstein stellt in seinem Schriftsatz vom 05.08.2016 (Akte Seite 613) ausdrücklich fest, dass seine gesamte Anklage auf diesem Denkfehler beruht. So schreibt er wörtlich: „**Entscheidend** wird der Angeklagte zudem durch den Inhalt der E-Mail überführt, weil sie Wissen enthält, über das zu diesem Zeitpunkt nur der Angeklagte verfügte, wie im **wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen** ausgeführt.“ Zitat aus dem Schriftsatz vom 05.08.2016 (Akte Seite 613) von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein:

Für die Frage, ob die verfahrensgegenständlichen E-Mails von dem Angeklagten stammen (Bl. 583-595), nehme ich auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in meiner Anklageschrift Bezug, dort unter II. 2. Freilich ist es theoretisch denkbar, dass die E-Mail geschickt gefälscht wurde, sei es durch den unbefugten Versand nach dem Eindringen in den Account des Angeklagten, sei es als Komplettfälschung; dem Unterzeichner sind die insoweit bestehenden technischen Möglichkeiten durchaus vertraut. Jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit dagegen. Entscheidend wird der Angeklagte zudem durch den Inhalt der E-Mail überführt, weil sie Wissen enthält, über das zu diesem Zeitpunkt nur der Angeklagte verfügte, wie im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen ausgeführt. Auch ansonsten erlaube ich mir zur Beweis- und rechtlichen Würdigung zur Vermeidung von Wiederholungen den Verweis auf die Anklageschrift, in der die Auffassung der Staatsanwaltschaft zu den durch den Angeklagten bestrittenen Sachverhalten dargelegt ist.

30) Staatsanwalt Thomas Hochstein gibt zu, dass die Geschäftspraktiken der Firmen von Alexander H. bestenfalls dubios wirken

In seinem Schriftsatz vom 05.08.2016 gibt Staatsanwalt Thomas Hochstein (Akte Seite 614) ausdrücklich zu, dass „die Geschäftspraktiken der Firmen“ von Alexander H. **„bestenfalls dubios wirken“**. Staatsanwalt Thomas Hochstein startete jedoch keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Alexander H. und seine Unternehmungen.

31) Staatsanwalt Thomas Hochstein gibt zu, dass Prof. Jöstingmeier die werblichen Aussagen der Unternehmen von Alexander H. (Loewensprung AG u.a.) zu Recht in Zweifel zieht und dass die E-Mails durch Alexander H. gefälscht werden konnten

In seinem Schriftsatz vom 04.11.2016 (Akte, Bl. 826) stellt Staatsanwalt Thomas Hochstein ausdrücklich fest, dass Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier **die werblichen Aussagen der Unternehmen von Alexander H. (Loewensprung AG u.a.) „zu Recht in Zweifel zieht“** und dass **die E-Mails durch Alexander H. und seine Mitarbeiter gefälscht werden konnten:**

her einzugehen. Die Auffassung, aus den werblichen Aussagen der Unternehmen (Löwensprung AG u.a.) auf ihren Internetseiten, die der Angeklagte ansonsten durchaus zu Recht in Zweifel zieht, sei zu schließen, dass dort Spezialisten für Internetkriminalität tätig seien, erscheint aus hiesiger Sicht zwar eher fernliegend. Darauf kommt es aber auch nicht entscheidend an. Es wird - nachdem keine Logfiles über den Versand der E-Mails durch den Angeklagten über die Infrastruktur der Dualen Hochschule mehr vorhanden waren - durch bloße Untersuchung der ausgedruckten E-Mails ohnehin aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen werden können, dass diese durch den Adressaten gefälscht wurden. Die Staatsanwaltschaft hat daher bereits in der An-

Quelle: Schriftsatz von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 04.11.2016 (Akte, Bl. 826)

32) Bewusste zeitlich begrenzte Untätigkeit von Staatsanwalt Thomas Hochstein gegenüber möglicherweise rechtswidrigen Tätigkeiten von Alexander H.

Bewiesen wird die bewusste zeitlich begrenzte Untätigkeit von Staatsanwalt Thomas Hochstein durch seinen folgenden Satz in seinem Schriftsatz vom 27.08.2018 auf Seite 2:

„erst nach rechtskräftigem Abschluss des gegen Sie geführten Strafverfahrens erfolgen. Dabei wird dann auch über die weiteren von Ihnen gegen Herrn H. erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem gegen Sie geführten Strafverfahren entschieden werden.“ (Zitat aus Schriftsatz von Herrn Erster Staatsanwaltschaft Thomas Hochstein vom 27.08.2018, Seite 2.)

Bewusst verlegte Staatsanwalt Thomas Hochstein Ermittlungen gegen Alexander H. über die weiteren Vorwürfe auf einen Zeitraum nach dem rechtskräftigen Abschluss des gegen Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier geführten Strafverfahrens, wahrscheinlich (Hypothese) weil eine vorherige Verurteilung von Alexander H. zum vollständigen Wegfall der ohnehin ungenügenden Glaubwürdigkeit von Alexander H. und zum Freispruch von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier geführt hätte.

Der **Berufungskammer** ist der Vorwurf zu machen, dass sie sich durch die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft anscheinend täuschen ließ und erklärte, **die Rechtswidrigkeit der Werbung der Unternehmungen von Alexander H. nicht beurteilen zu können**, obwohl diese Rechtswidrigkeit offenkundig war. „Ob das Geschäftsmodell nach der vom Angeklagten zitierten neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Informationspflichten eines Vergleichsportals im Internet (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2017 – I ZR 55/16, juris) bereits deshalb gegen § 5a Abs. 2 UWG verstößt, **vermag die Berufungskammer nicht zu beurteilen.**“ (Urteil, Seite 83)

33) Bereits in der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein werden die Verfälschungsmöglichkeiten von E-Mails nicht ausreichend erkannt

Die Berufungskammer ist – **anstelle der Berücksichtigung der einfachsten Verfälschungsmöglichkeit durch einfaches Löschen und Einfügen von Texten** – genauso wie das Amtsgericht Stuttgart auf die Formulierung der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein hereingefallen, in der diese einfache Verfälschungsmöglichkeit verschwiegen wurde und stattdessen nur eine extrem komplizierte und aufwendige Fälschungsmöglichkeit genannt wurde.

34) Ungenügende Berücksichtigung möglicher rechtswidriger Handlungen von Alexander H. und seinen Mitarbeitern in der Anklageschrift

Der Fehler der ungenügenden Berücksichtigung der möglichen rechtswidrigen Handlungen von Alexander H. und seinen Mitarbeitern wurde bereits in der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein begangen:

Er betont, dass die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten von Alexander H. und seinen Unternehmungen möglich ist, aber er berücksichtigt dies fehlerhaft nicht bei der Bewertung der ungenügenden Glaubwürdigkeit von Alexander H. hinsichtlich der möglicherweise von ihm gefälschten E-Mails: „Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Geschäftstätigkeit der Unternehmen des Geschädigten (Alexander H.) tatsächlich seriös ist oder ob die in den „Pressemitteilungen“ erhobenen Vorwürfe des Angeschuldigten möglicherweise zu erheblichen Teilen zutreffen.“ (Zitat aus der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 18.12.2015, Seite 6.)

35) Die vielfältigen Motive zur Fälschung und Verfälschung der fraglichen E-Mails durch Alexander H. werden in der Anklageschrift und in den Urteilen verschwiegen

Staatsanwalt Thomas Hochstein begeht einen juristischen Fehler, indem er ohne ausreichende Begründung unterstellt, die fragliche E-Mail sei nicht verfälscht, obwohl Alexander H. alle denkbaren Verfälschungsmöglichkeiten hatte und vielfache Motive für die Verfälschung der fraglichen E-Mails hatte und seine Glaubwürdigkeit aufgrund seiner Handlungen und unwahren Aussagen ungenügend ist.

Dieser Fehler der Staatsanwaltschaft wurde noch prägnanter vom Amtsgericht Stuttgart in seinem Urteil begangen: „**Andererseits war zu berücksichtigen, dass die vom Angeklagten bzw. auf dessen Veranlassung versandten Emails betroffenen Behauptungen hinsichtlich des Geschädigten H. und dessen Unternehmungen teilweise wohl wahr sind.**“ (Zitat aus dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart, Aktenzeichen 1 Ds 115 Js 80478/14 vom 13.06.2016, Seite 6.)

Das Amtsgericht Stuttgart erkannte also, dass die erläuterten möglicherweise rechtswidrigen Handlungen von Alexander H. und seinen Unternehmungen „teilweise wohl wahr sind“ (Urteil des Amtsgerichts Stuttgart, Seite 6), berücksichtigte dies aber fehlerhaft nicht bei der ungenügenden Glaubwürdigkeit des fraglichen Anzeigeerstatters hinsichtlich der von diesem der Staatsanwaltschaft übersandten beliebig verfälschbaren E-Mails.

Die Berufungskammer begeht dagegen einen anderen Fehler und behauptet, nicht in der Lage zu sein, die Rechtswidrigkeit der Handlungen von Alexander H. und seinen Unternehmungen beurteilen zu können (Urteil, Seite 83).

Alexander H. hatte mehrere mögliche **Motive** zur Verfälschung der fraglichen E-Mails:

- 1) Abwehr der vorherigen zutreffenden Strafanzeige bezüglich der test.net GmbH von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier gegen Alexander H. und seine Unternehmungen,
- 2) Abwehr von rechtlich zulässigen und inhaltlich richtigen Pressemitteilungen,
- 3) Vermeidung von Schadensersatzforderungen für die massiven Verletzungen des Persönlichkeitsrechts von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier durch Unternehmungen von Alexander H. mittels eines ohne Erlaubnis hergestellten und veröffentlichten Werbefilms etc.

Da die vorgelegten Beweismittel von Alexander H. oder seinen Mitarbeitern beliebig verfälscht werden konnten (Urteil, Seite 117) und Alexander H. aufgrund seiner vielfachen unwahren Aussagen unglaubwürdig ist und er vielfältige Motive zur Verfälschung der E-Mails hatte, ist Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier logischerweise freizusprechen.

36)Staatsanwalt Thomas Hochstein bestätigt Eingang einer Strafanzeige gegen Alexander H. mit einer Verspätung von über einem Jahr

Nach Abschluss des Revisionsverfahrens, also erst nachdem Prof. Jöstingmeier endgültig rechtskräftig verurteilt worden war, bestätigte Staatsanwalt Thomas Hochstein am 01.07.2021 gegenüber Prof. Jöstingmeier den Eingang einer Strafanzeige vom 28.05.2020 gegen Alexander H. mit einer Verspätung von über einem Jahr.

Hypothese: Durch die Verzögerung der Aufnahme von Ermittlungen gegen Alexander H. konnte durch Staatsanwalt Thomas Hochstein sichergestellt werden, dass die Glaubwürdigkeit von Alexander H. nicht bereits während des Revisionsverfahrens zerstört wurde und Prof. Jöstingmeier dadurch freigesprochen wurde.



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier
Böblingerstr. 562
70569 Stuttgart

Datum 01.07.2021/115ho
Name EStA Hochstein
Durchwahl Tel. 0711 921 4407
Fax. 0711 921 4414
Aktenzeichen 115 Js 65137/21
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Alexander H■■■■
wegen strafbarer Werbung (UWG)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jöstingmeier,

Ihre Anzeigen vom 28.05.2020 und 20.02.2021 sind hier eingegangen und werden unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hochstein
Erster Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

37)Mangelhafte Information der Polizei durch Staatsanwalt Thomas Hochstein

Zusätzlich wurde bereits bei der mündlichen Verhandlung von Kriminaloberkommissar S. bestätigt, dass er nicht von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und auch nicht von Staatsanwalt Thomas Hochstein darüber informiert worden war, dass zuerst Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige gegen Alexander H. bei der Polizei erstattet hatte und erst danach Alexander H. gegen Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige an die Polizei angeblich schicken ließ. So konnte Kriminaloberkommissar S. nicht auf die Idee kommen, dass es sich bei der Strafanzeige von Alexander H. gegen Prof. Jöstingmeier möglicherweise nur um eine Reaktion von Alexander H. handelte. Dass Kriminaloberkommissar S. möglicherweise deshalb auf eine forensische Untersuchung der Computer von Alexander H. und seinen Arbeitnehmern verzichtet hat, wurde vom Vorsitzenden Richter Skujat im Urteil des Landgerichts Stuttgart nicht berücksichtigt:

„Dass dem hiesigen polizeilichen Sachbearbeiter KOK S. — wie er bekundet hat —, der Inhalt des aufgrund der **vorausgegangenen Anzeige des Angeklagten** bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängig gewesenen Ermittlungsverfahrens **nicht bekannt war**, hat keinen Einfluss auf das wesentliche Ergebnis der gesamten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart gehabt.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 123).

38)Die Fälschung einer empfangenen unsignierten E-Mail ist technisch nicht beweisbar

Die Fälschung einer empfangenen E-Mail ist technisch nicht beweisbar. Dies bestätigte auch Staatsanwalt Thomas Hochstein und sogar Richter Reiner Skujat stellte in seinem Urteil fest, dass sich einem ausgedruckten oder versandten E-Mail-Text eine Fälschung nicht ansehen lässt:

„möglich war und heute noch ist, u.a.

-sowohl (Original)-Header-Einträge, die sich über beliebig manipulierbaren E-Mail-Texten befinden, als auch E-Mails inhaltlich komplett oder nur zum Teil zu verändern und diese Fälschung als Ausdruck vorzulegen oder an andere Personen mit verfälschten Headern oder E-Mail-Inhalten zu versenden“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

„Möglichkeit, dass dies nachträglich nicht mehr zu erkennen ist. Auch bei einer ausgedruckten E-Mail kann gegebenenfalls nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob diese E-Mail zuvor verfälscht oder gefälscht wurde.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

„Da keine Logfiles bestanden, kann heute keine Aussage mehr dazu getroffen werden, ob eine frühere E-Mail tatsächlich versandt wurde oder nicht.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Bei einer gefälschten oder verfälschten E-Mail steht einfach Aussage gegen Aussage.

Eine höhere Zuverlässigkeit bieten E-Mails mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese lagen hier jedoch nicht vor.

„E-Mails lassen sich auf der Empfängerseite ... einfach manipulieren oder von Grund auf fälschen. Der Inhalt sowie die Metadaten (unter anderem Absender und Empfangsdatum) liegen auf dem Mailserver i.d.R. in Textform vor. Technisch ist es daher ohne weiteres möglich, die Meta- und Inhaltsdaten einer E-Mail beliebig zu gestalten oder zu modifizieren und diese dann auf einem Server zu speichern.“
(Quelle: https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/lehrstuhl/sorge/Paper-Downloads/01_M%C3%B6llers_Salemi_Schliwinski.pdf , Seite 175; Frederik Möllers / Simone Salemi / Natascha Schliwinski: DIGITALE BEWEISE IM STRAF- UND ZIVILPROZESS).

39)Der Beweiswert von unsignierten, technisch ungesicherten E-Mails ist gering

Bei unsignierten, technisch ungesicherten E-Mails können logischerweise keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Manipulation der betreffenden E-Mails mehr gefunden werden.

Der Beweiswert von unsignierten E-Mails ist also gering.

40)Richter Reiner Skujat versteht den geringen Beweiswert von E-Mails anscheinend nicht und unterstellt konkludent falsch, dass eine einfache E-Mail große Glaubwürdigkeit besäße, wenn keine Manipulation daran bewiesen werden könne – ein grandioser Denkfehler, denn bei unsignierten E-Mails lässt sich niemals eine Manipulation beweisen

Der geringe Beweiswert unsignierter, normaler E-Mails war Richter Reiner Skujat anscheinend nicht bekannt, denn er drehte die Beweislast um, in dem er nicht feststellte, dass der Beweiswert der unsignierten E-Mails wegen aller Manipulationsmöglichkeiten gering ist, sondern umgekehrt konkludent in seinem Urteil behauptete, dass eine E-Mail eine große Glaubwürdigkeit besäße, wenn keine Manipulation daran bewiesen werden könne.

Zitate aus dem Urteil:

„Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass die dem Angeklagten zuzurechnenden Erpresserschreiben etwa von anderen Personen als dem Angeklagten selbst stammen, etwa von Alexander H. oder von anderen den Unternehmen von Alexander H. nahestehenden Personen gefälscht wurden oder

dass eine wie auch immer geartete geheime Datenmanipulation zu Lasten des Angeklagten stattgefunden hat.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 72).

„Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben sich wiederum keine konkreten Anhaltspunkte für eine Manipulation der vom Angeklagten auch im August 2014 versandten E-Mails ergeben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 98).

„Die Zeugen Thomas T. und L. D. haben verneint, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass es durch Alexander H. oder eine ihm nahestehende Personen eine nachträgliche Manipulation der dem Angeklagten zugerechneten E-Mails von August 2014 gegeben habe, um diesem eine Erpressung unterzuschieben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 109).

„Konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation der E-Mails durch Alexander H. oder eine andere Person haben sich nicht ergeben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 116).

41)Erstaunliche Unlogik im Urteil, indem im Urteil festgestellt wird, dass keine Manipulation der E-Mails beweisbar war, so dass man davon ausgehen könne, dass der Angeklagte die E-Mails geschrieben habe und andererseits im Urteil der Sachverständige zitiert wird, der festgestellt hat, dass eine Manipulation normaler E-Mails niemals beweisbar ist

„Für den Fall, dass unberechtigte Zugänge zu E-Mail-Accounts oder Manipulationen an E-Mail-Headern und E-Mail-Inhalten stattfanden, besteht die theoretische Möglichkeit, dass dies nachträglich nicht mehr zu erkennen ist. Auch bei einer ausgedruckten E-Mail kann gegebenenfalls nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob diese E-Mail zuvor verfälscht oder gefälscht wurde.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Es ist laut Urteil des Landgerichts Stuttgart möglich

„- sowohl (Original)-Header-Einträge, die sich über beliebig manipulierbaren E-Mail-Texten befinden, als auch E-Mails inhaltlich komplett oder nur zum Teil zu verändern und diese Fälschung als Ausdruck vorzulegen oder an andere Personen mit verfälschten Headern oder E-Mail-Inhalten zu versenden“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Die Verfälschung empfangener E-Mail-Texte ist für jedermann innerhalb von Sekunden einfach möglich, indem man auf den Weiterleiten-Button klickt und anschließend den empfangenen E-Mail-Text beliebig verändert.

Richter Reiner Skujat stellte fest, dass Alexander H. und seine Mitarbeiter sogar noch zu viel schwierigeren Verfälschungsmöglichkeiten von E-Mails in der Lage waren:

Es ist möglich, „unter Einsatz von Phishing-Angriffen oder Trojaner-Softwares Daten eines E-Mail-Systems auszuspähen, sich unberechtigten Zugang zu E-Mail-Accounts

zu verschaffen und von dort aus komplett oder veränderte E-Mails zu versenden“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

„Zugunsten des Angeklagten wird davon ausgegangen, dass Alexander H. und womöglich weitere Mitarbeiter seiner Unternehmen, u.a. Freelancer, als Computerspezialisten auch zu den dargestellten Möglichkeiten der Manipulation in der Lage waren.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 118).

42) Richter Reiner Skujat stellt sich mit seiner Argumentation anscheinend gegen die gesamte Fachliteratur zum Thema unsigned E-Mails, denn die Fälschung oder Verfälschung einfacher E-Mails kann aus logischen Gründen technisch nie bewiesen werden

„Auch der polizeiliche Sachbearbeiter KOK S. hat angegeben, dass sich im durchgeführten Ermittlungsverfahren keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Manipulation der betreffenden E-Mails des Angeklagten oder für eine Versendung dieser E-Mails etwa durch andere Personen ergeben haben.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 119).

43) Richter Reiner Skujat schreibt bloße Vermutungen in sein Urteil

Aufgrund der unzureichenden Ermittlungsergebnisse füllte der Vorsitzende Richter Skujat sein Urteil nun mit bloßen Vermutungen, woraus sich ein rein willkürliches, verfassungswidriges Urteil des Landgerichts Stuttgart ergab:

„Dass die Versendung von dort aus erfolgte, hat die insoweit ermittelte IP-Adresse ergeben, wie der Zeuge KOK S. nachvollziehbar darlegte, ohne dass jedoch der Angeklagte als Versender identifiziert wurde. Dass die Ermittlungen vor Ort anhand eines vorgelegten Fotos vom Angeklagten nicht zu dessen Wiedererkennung führten, schließt es nicht aus, dass er sich dennoch dort aufgehalten hat, da er sein Erscheinungsbild vor Ort auch verändert haben könnte. Letztlich kann er jedoch nicht als Versender festgestellt werden. Falls andere unbekannte Personen handelten, taten sie das im Auftrag des Angeklagten.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 121).

Diese bloßen Vermutungen, auf denen das Urteil beruht, verstoßen gegen die Grundrechte eines Angeklagten, weil niemand aufgrund bloßer Vermutungen verurteilt werden darf.

- a) Bei der **Verfälschung** eines empfangenen E-Mail-Textes kann die **IP-Adresse** des Senders einfach **unverändert** bleiben oder es könnte zur **Täuschung** für den Ausdruck auch einfach eine **andere IP-Adresse** eingefügt werden.

- b) Richter Reiner Skujat bestätigt hier, dass der Angeklagte nicht als Versender identifiziert werden konnte: „ohne dass jedoch der Angeklagte als Versender identifiziert wurde.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 121).
- c) Richter Reiner Skujat arbeitet daher stattdessen mit bloßen Vermutungen und Spekulationen: „Dass die Ermittlungen vor Ort anhand eines vorgelegten Fotos vom Angeklagten nicht zu dessen Wiedererkennung führten, schließt es nicht aus, dass er sich dennoch dort aufgehalten hat, da er sein Erscheinungsbild vor Ort auch verändert haben könnte.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 121).
- d) Nochmals stellt Richter Reiner Skujat fest, dass der Angeklagte nicht als Versender festgestellt werden kann: „Letztlich kann er jedoch nicht als Versender festgestellt werden.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 121).
- e) Richter Reiner Skujat schließt seine Ausführungen danach mit einer Unterstellung und Erfindung, einer bloßen Vermutung, die rechtswidrig als Tatsache behauptet wird und rechtswidrig das Fundament für die falsche Verurteilung des Angeklagten bildet: „Falls andere unbekannte Personen handelten, taten sie das im Auftrag des Angeklagten.“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 121). Für diese bloße Vermutung wird im Urteil des Landgerichts Stuttgart außer den frei manipulierbaren E-Mail-Texten keine Begründung geliefert.

44)Zweimal: Richter Reiner Skujat erfindet im Urteil einen immens hohen technischen Aufwand für die Manipulation einfacher E-Mails, obwohl empfangene E-Mails einfach und in Sekunden verfälscht werden können

Mit enormen logischen Denkfehlern sorgte nun der Vorsitzende Richter Reiner Skujat dafür, dass scheinbar eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die von Alexander H. und seinen Arbeitnehmern empfangenen E-Mail-Texte nicht von Alexander H. oder seinen Arbeitnehmern verfälscht worden seien. **Dafür erfand der Vorsitzende Richter Reiner Skujat die falsche Behauptung, dass es mit einem immens hohen technischen Aufwand verbunden sei, den Text einer empfangenen unsignierten E-Mail zu verändern.** Diese falsche Behauptung widerspricht allen einschlägigen rechtswissenschaftlichen Fachbüchern, rechtswissenschaftlichen Aufsätzen sowie allen Erkenntnissen der Informatik und Informationstechnologie zu den einfachen Verfälschungsmöglichkeiten von E-Mails.

Unwiderlegbar beweist das Urteil, dass Richter Reiner Skujat von der eindeutig falschen (auch mit rechtswissenschaftlicher Literatur beweisbar falschen) Überzeugung ausging, dass die Manipulation einer E-Mail mit einem **immens hohen technischen Aufwand** verbunden sei, denn diese Bemerkung kommt sogar **zweimal** im Urteil vor:

„Dass die E-Mails manipuliert, insbesondere komplett gefälscht oder inhaltlich verändert worden sind, entbehrt einer sachlichen Grundlage. Ungeachtet der

theoretisch vorstellbaren Manipulationsfähigkeit mit einem immens hohen technischen Aufwand“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 87)

„Aus der Beweisaufnahme haben sich aber — über **die vom Angeklagten angestellten Vermutungen und dargestellten Möglichkeiten hinaus, die mit einem immens hohen technischen Aufwand verbunden gewesen wären**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 118)

Dadurch verschob sich die Beweiswürdigung in eine irrealer Phantasiewelt der Berufungskammer.

Diese falsche Meinung der Berufungskammer („der theoretisch vorstellbaren Manipulationsfähigkeit **mit einem immens hohen technischen Aufwand**“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 87 und 118)) wird von der juristischen Fachliteratur und der informationstechnologischen Fachliteratur eindeutig widerlegt:

„Text, der von jedem, durch dessen Hände oder System sie geht, ohne besonderen Aufwand durch bloßes Eintippen geändert werden kann.“ (Roßnagel/Pfitzmann, NJW 56/17 (22. April 2003) 1209-1214).

„In der als Beweismittel vorliegenden E-Mail-Datei kann jeder – insbesondere der interessierte Beweisführer – ohne Aufwand die gewünschte Absender-Adresse – und bei Bedarf auch alle Header-Einträge, die den Weg der Mail über verschiedene Server dokumentieren – eingetragen oder verändert haben, ohne dass dies erkannt werden könnte.“ (Roßnagel/Pfitzmann, NJW 56/17 (22. April 2003) 1209-1214).

Im vorliegenden Fall verstößt die Beweiswürdigung daher klar gegen logische Denkgesetze und gesicherte Erfahrungssätze aus der einschlägigen juristischen und IT-Fachliteratur. Die **einfache** Manipulierbarkeit empfangener unverschlüsselter E-Mails ist in den Rechtswissenschaften und der Informatik unbestritten.

Damit verstößt das Urteil des Landgerichts Stuttgart gegen das Grundrecht des Angeklagten auf ein rechtmäßiges und logisches Urteil. Das Urteil des Landgerichts Stuttgart verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die richterliche Urteilsfreiheit endet da, wo ein Urteil massiv gegen logische Denkgesetze verstößt.

Wie konnte ein Richter wie Reiner Skujat solche enormen Fehler machen?

Festzustellen bleibt, dass der Vater von Alexander H. selbst Richter ist oder war. Alexander H. hat im Jahr 2019 – also nach dem für ihn erfolgreich verlaufenen Gerichtsprozess in Stuttgart – den Hauptsitz seiner Muttergesellschaft Quickface GmbH nach Stuttgart verlegt.

45)Die Rechtswidrigkeit des Revisionsbeschlusses des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart hat bei seinem Revisionsbeschluss alle diese von Prof. Jöstingmeier mit Schriftsätzen dargelegten Argumente nicht wahrgenommen und sich stattdessen einer inhaltlich falschen Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart angeschlossen. Dabei machte das OLG Stuttgart den Fehler, sich einerseits der falschen Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft anzuschließen, aber andererseits die offenen Fragen, die sich aus der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft ergeben, nicht zu beantworten.

Zusätzlich hat das OLG Stuttgart gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstoßen, indem es die Kenntnisnahme des Urteils des OLG Köln (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19) abgelehnt hat, mit dem bewiesen wurde, dass die Aktivitäten der test.net GmbH von Alexander H. rechtswidrig waren. Beweise dafür:

- a) Schriftsatz des OLG Stuttgart vom 10.05.2021, Aktenzeichen 6 Rv 22 Ss 373/18.
- b) Beschluss Oberlandesgericht Stuttgart, Aktenzeichen 6 Rv 22 Ss 373/18, vom 22.06.2021.

46)Auch im Urteil des OLG Köln ist ein prozesstaktisches Vorgehen der Mitarbeiter von Alexander H. erkennbar, die ihre Aussagen so weit widersprüchlich im Verfahren änderten, dass das OLG Köln schließlich den Vortrag der Mitarbeiter von Alexander H. für unbeachtlich hielt

Im Urteil des OLG Köln (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19) ist deutlich erkennbar, dass die Zeugen der test.net GmbH von Alexander H. wie bei einem versuchten Prozessbetrug ihre falschen Aussagen immer mehr den Forderungen des OLG Köln anpassten:

„Die Beklagte hat ihr tatsächliches Vorbringen zunehmend an die Kriterien angepasst, die gemäß der Verbrauchererwartung an einen Test zu stellen sind.“ (Urteil OLG Köln, Seite 23).

„In sich widersprüchlich ist auch das Vorbringen der Beklagten zur Bewertung. Nach den ursprünglichen Angaben der Beklagten erfolgt die Bewertung relativ nach einem bestimmten statistischen Schlüssel. Auch insoweit hat die Beklagte erst nach dem Hinweis des Senats zur abweichenden Verbrauchererwartung bei einem Warentest vorgetragen, die Bewertung richte sich (auch) nach der tatsächlichen Qualität der Ware.“ (Urteil OLG Köln, Seite 25).

Das **OLG Köln** hat schließlich festgestellt, dass die Aussagen der Zeugen der test.net GmbH von Alexander H. nicht glaubwürdig sind: „Eine nachvollziehbare Erklärung für das widersprüchliche tatsächliche Vorbringen hat die Beklagte nicht gegeben, auch nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.09.2020. **Ihr Vortrag ist insoweit unbeachtlich.**“ (Urteil OLG Köln, Seite 25).

Auch diesen Aspekt der fehlenden Glaubwürdigkeit der Zeugen der test.net GmbH von Alexander H. hat das **OLG Stuttgart** (Beschluss Oberlandesgericht Stuttgart, Aktenzeichen 6 Rv 22 Ss 373/18, vom 22.06.2021) in seinem Beschluss nicht berücksichtigt.

Das **OLG Stuttgart** wurde auch gebeten zu überprüfen, ob es eine Zeugenidentität zwischen den vom OLG Köln als nicht glaubwürdig eingestuften Zeugen der test.net GmbH und den Zeugen bezüglich der falschen Strafanzeige gegen Prof. Jöstingmeier gibt. Auch diese Überprüfung hat das OLG Stuttgart nicht vorgenommen, obwohl dies möglicherweise die mangelhafte Glaubwürdigkeit der Zeugen, die als Arbeitnehmer und Verwandte für Alexander H. tätig sind, völlig zerstört hätte.

Das OLG Stuttgart hat in allen diesen Aspekten das rechtliche Gehör gemäß § 103 Abs. 1 GG verwehrt.

47)Verfassungswidrigkeit des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart, Aktenzeichen 1 Ds 115 Js 80478/14, vom 13.06.2016

Bereits das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart hatte gegen logische Grundregeln verstoßen.

Der wörtlich im Protokoll des Amtsgerichts Stuttgart zitierte Satz lässt keinen Interpretationsspielraum zu:

„Ich habe die Summe von 650.000 Euro nicht genannt oder geschrieben.“
(Protokoll des Amtsgerichts vom 28.04.2016, Seite 4, Blatt 505 der Akte; siehe Anlage L).

Hiermit wird eindeutig festgestellt, dass Prof. Jöstingmeier bei seiner Befragung durch Oberstaatsanwalt Thul-Epperlein gesagt hat, dass er die Summe von 650.000 Euro nicht genannt oder geschrieben hat.

Diese Feststellung wurde von der zuständigen Richterin Rudolph im Urteil des Amtsgerichts Stuttgart mit keinem Wort berücksichtigt.

Damit wurde Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz von der Richterin am Amtsgericht Rudolph verweigert.

Das Landgericht Stuttgart wollte diesen Verstoß gegen die Verfassung nachträglich durch bloße Vermutungen heilen:

„Die Berufungskammer **hält es** ... vielmehr für **möglich**, dass der Satzinhalt, den der Angeklagte als Widerruf auslegt, **dahin zu interpretieren sein könnte**, ...“ (Urteil des Landgerichts Stuttgart, Seite 127).

Ein eindeutiger Verfassungsverstoß kann nicht nachträglich durch bloße Vermutungen geheilt werden.

Auch Richter Reiner Skujat hat festgestellt, dass das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart nicht verwendet werden darf: „Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die dortigen Angaben des Angeklagten aus rein prozesstaktischen Motiven heraus erfolgten, wurden sie von der Berufungskammer bei ihrer Überzeugungsbildung von der Täterschaft des Angeklagten nicht berücksichtigt“ (Urteil LG Stuttgart, Seite 124).

48) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ohne Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.11.2021 bestätigt, dass die Verfassungsbeschwerde der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt wird, Az. 2 BvR 2067/21.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.09.2022 entschieden, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, Az. 2 BvR 2067/21 (Schreiben des BVerfG vom 04.10.2022).

Was hier wie ein Schreibfehler aussieht, ist tatsächlich so: Ohne jede Begründung oder Erläuterung werden vom Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden zunächst der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt und diese kann die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung annehmen.

„Begründet“ wird die fehlende Erläuterung des ablehnenden Beschlusses mit einer Überlastung des Bundesverfassungsgerichts: „Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 6000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern.“ (Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 04.10.2022.)

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier hält es für unerträglich, dass der Staat das Bundesverfassungsgericht mit zu wenig personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet, so dass das Bundesverfassungsgericht die Ablehnungen von Verfassungsbeschwerden der Bürger nicht begründen kann. Auf den Bürger wirken Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die nicht begründet werden, wie Entscheidungen nach Gutsherrenart. Da beispielsweise im Jahr 2021 in Deutschland über 833 Milliarden Steuern eingenommen wurden (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/steuereinnahm en.html>), ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das höchste deutsche Gericht so wenig Geld erhält, dass die höchste Beschwerdeinstanz für

Verfassungsbeschwerden aufgrund mangelhafter Ausstattung bei Ablehnungen von Verfassungsbeschwerden keine Begründungen nennen kann. Trotz des Reichtums der Bundesrepublik Deutschland kann dies ironisch als „Armutzeugnis für den deutschen Rechtsstaat“ bezeichnet werden.

Als Nächstes bleibt gegen unlogische und falsche Urteile dann nur noch die Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Aber auch dieser Gerichtshof ist stark überlastet und so besteht wenig Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich ausreichend mit dem vorliegenden Sachverhalt beschäftigt.

49) Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen antwortet nicht

Die Justizministerin des Landes Baden-Württemberg, Marion Gentges, hat Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier am **06. Juli 2022** durch Staatsanwalt Ehni mitteilen lassen, dass Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen „zu gegebener Zeit“ antworten werde: „Wir haben Ihre Eingabe daher an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart weitergeleitet. Wir gehen davon aus, dass Sie von dort aus zu gegebener Zeit weitere Nachricht erhalten werden.“ Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen hat trotz Hinweis auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/landesinformationsfreiheitsgesetz> ; https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7889_D.pdf) auf unsere Anfrage vom 23. Februar **2022** bis heute (Stand: 02.02.2023) nicht geantwortet.

50)Die Presse als „vierte Gewalt“

Als einzige Möglichkeit bleibt dann, die Presse als „vierte Gewalt“ zu informieren, um gegen falsche Urteile vorzugehen. Nur die Presse hat dann noch die Macht, falsche Entscheidungen des Staates in Frage zu stellen und eine Korrektur falscher Entscheidungen herbeizuführen.

Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof, schätzt, dass **jedes vierte Strafurteil ein Fehlerurteil ist**. Eine große Fehlerquelle sind Irrtümer von Zeugen bei der Identifizierung Verdächtiger. Auch Falschgeständnisse kommen häufiger vor als angenommen, wenn Staatsanwälte und Richter auf Angeklagte Druck ausüben und konkludent mit sehr hohen Strafen drohen für den Fall, dass der Angeklagte kein Geständnis ablegt. „Die wegweisende Studie "Fehlerquellen im Strafprozess" von Karl Peters aus dem Jahr 1970 sieht dort die Ursache für sieben Prozent der Fehlerurteile; das "Innocence Project" geht sogar von 27 Prozent aus. Mag sein, dass dies dem anders strukturierten US-Rechtssystem geschuldet ist, noch interessanter ist indes Folgendes: Laut "Innocence Project" steigt bei "Kapitaldelikten" wie Mord und Totschlag der Anteil der Falschgeständnisse auf 64 Prozent.“ (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/fehlerurteile-ohne-jeden-zweifel-1.2479505>)

Epilog

Richter Reiner Skujat listet im Urteil eine Reihe schwerwiegender unwahrer Aussagen des einzig vereidigten Hauptzeugen Alexander H. auf.

Richter Reiner Skujat beim Landgericht Stuttgart behauptet in seinem Urteil gegen jede Logik, dass der vielfache Unwahrheiten vor Gericht aussagende Alexander H. glaubwürdig sei. Die vielen unlogischen und falschen Behauptungen machen dieses Urteil zu einem der interessantesten Fehlerurteile der bundesdeutschen Justizgeschichte.

Die Staatsanwaltschaft hat möglicherweise die Strafverfolgung von Alexander H. herausgezögert, bis das Revisionsverfahren gegen Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier abgeschlossen war, damit die Glaubwürdigkeit des Zeugen Alexander H. nicht noch weiter erschüttert wird. Darauf deutet ein Schreiben von Staatsanwalt Thomas Hochstein hin, der den Eingang einer Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier gegen Alexander H. **erst nach über einem Jahr bestätigte** (Beweis: Schreiben von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 01.07.2021).

Der einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H. ist mittlerweile von allen Vorstandspositionen und Geschäftsführungspositionen zurückgetreten. Ob dies auf die Strafanzeigen von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier zurückzuführen ist, hat Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen bisher nicht beantwortet. Die Justizministerin Baden-Württembergs Marion Gentges hatte die Antwort der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am **06. Juli 2022** in Aussicht gestellt – bis heute (Stand: 02.02.2023) ist keine Antwort erfolgt.

Wir bitten Sie als Journalisten, selbständig eigene Fragen a) zu dem fehlerhaften Urteil von Richter Reiner Skujat, b) dem Verhalten von Staatsanwalt Thomas Hochstein und c) den ab Seite 44 genannten Themenbereichen an das Justizministerium Baden-Württemberg sowie an den Generalstaatsanwalt etc. zu stellen. Angesichts der enormen Fehler des in entscheidenden Teilen falschen und unlogischen Urteils wird ein **Wiederaufnahmeverfahren** verlangt.

Schreiben Sie (bei Bedarf unter Bezugnahme auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg) beispielsweise an:

Ministerin der Justiz und für Migration
Frau Marion Gentges
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
poststelle@jum.bwl.de

Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Werastr. 23
70182 Stuttgart
poststelle@genstastuttgart.justiz.bwl.de

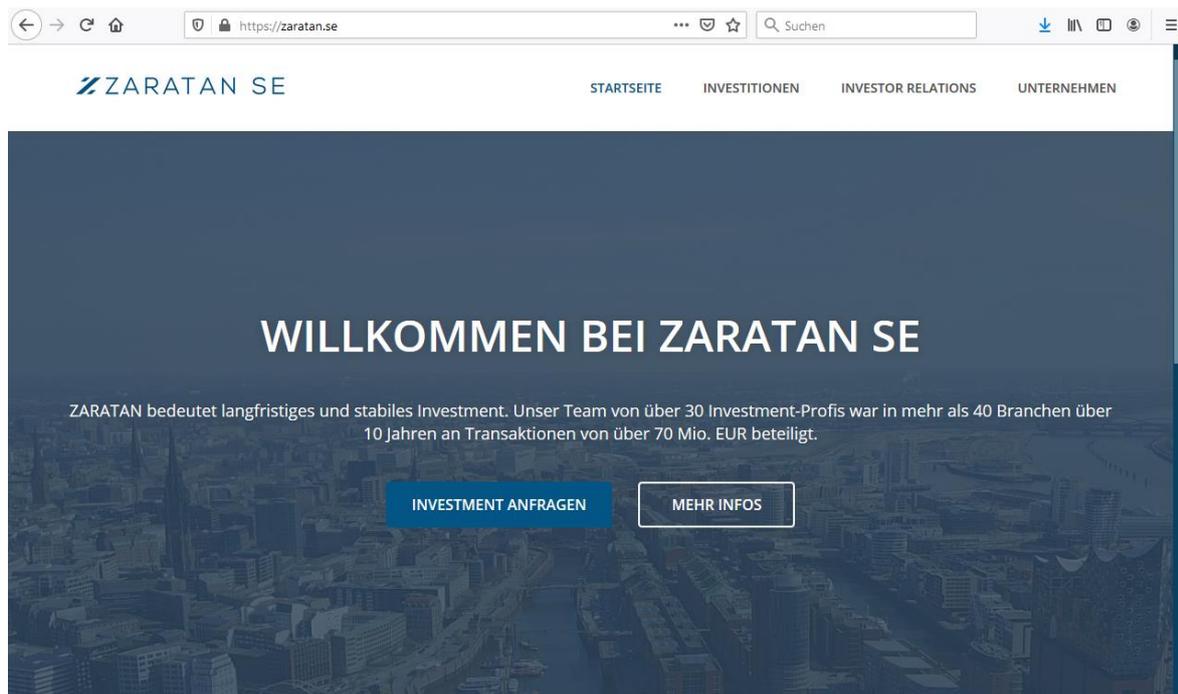
Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Joachim Dittrich
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart
poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Präsident des Landgerichts
Dr. Andreas Singer
Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart
Poststelle@lgstuttgart.justiz.bwl.de

Journalisten könnten beispielsweise die folgenden Fragen stellen:

- Wieso wurde der Zeuge Alexander H. nicht wegen unter Eid begangener mehrfacher falscher Aussagen von Richter Reiner Skujat angezeigt und von Staatsanwalt Thomas Hochstein des Meineids angeklagt? Alexander H. hatte sich als Entschuldigung für seine unter Eid gemachten falschen Behauptungen auf ein schlechtes Erinnerungsvermögen berufen und gleichzeitig vor Gericht in allen seinen Vernehmungen an drei Gerichtstagen ein exzellentes Erinnerungsvermögen bewiesen. Alexander H. war Gründer und Inhaber der rechtswidrigen test.net GmbH. Sein Vater ist oder war Richter.
- Aus welchen Gründen war Staatsanwalt Thomas Hochstein über viele Jahre nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten der test.net GmbH von Alexander H. und seinen Mitarbeiter*innen zu erkennen?
- Aus welchen Gründen war Richter Reiner Skujat nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten der test.net GmbH von Alexander H. und seinen Mitarbeiter*innen zu erkennen?
- Aus welchem Grund hat Staatsanwalt Thomas Hochwald den Eingang einer Strafanzeige vom 28.05.2020 gegen Alexander H. erst am 01.07.2021 mit einer Verspätung von über einem Jahr bestätigt?

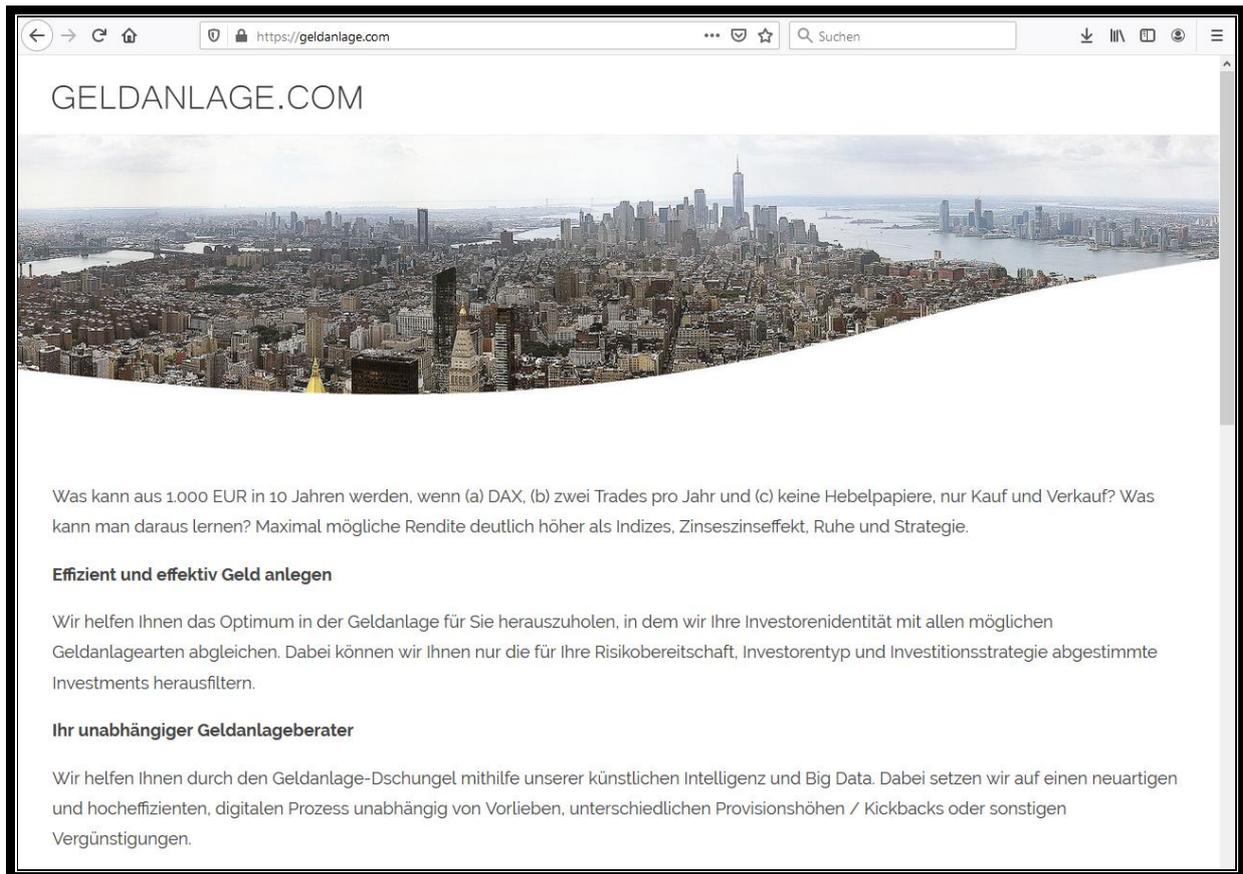
- Aus welchen Gründen hat Staatsanwalt Thomas Hochstein bestimmte Ermittlungen gegen Alexander H. und seine Unternehmungen jahrelang verzögert?
- Bei welchen weiteren Unternehmungen von Alexander H. haben sich bis heute weitere rechtswidrige Tätigkeiten herausgestellt?
- Die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH von Alexander H. wollte Staatsanwalt Thomas Hochstein selbst dann nicht einsehen, als Staatsanwalt Thomas Hochstein selbst in seinem Brief vom 27.08.2018 (Az. 115 AR 1289/18) feststellte, dass es sich bei der test.net GmbH umgangssprachlich nur noch um eine „Briefkastenfirma“ handele. Wie wird von der Staatsanwaltschaft erklärt, dass Staatsanwalt Thomas Hochstein die Testverfahren und Testsiegel einer „Briefkastenfirma“ weiterhin für rechtmäßig gehalten hat?
- Aus welchen Gründen hat Staatsanwalt Thomas Hochstein es nicht beanstandet, dass der ermittelnde Polizist keine forensische Untersuchung der PCs von Alexander H. und seinen Mitarbeiter*innen vorgenommen hat, sondern einfach einem von Alexander H. beliebig manipulierbaren Text geglaubt hat?
- Aus welchen Gründen hat Staatsanwalt Thomas Hochstein es akzeptiert, dass der polizeiliche Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. die Ermittlungen übernommen hat, der sich selbst vor dem Landgericht Stuttgart als „Laie in Internetdingen“ bezeichnet hat und der daher für die Ermittlungen in keiner Hinsicht geeignet war?
- Aus welchen Gründen hat Staatsanwalt Thomas Hochstein den ermittelnden polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. nicht über die Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier gegen Alexander H. informiert, obwohl dies eine extrem relevante Information war, da dadurch die spätere Strafanzeige von Alexander H. (bzw. seiner Schwester, die angeblich die Strafanzeige geschrieben und versandt hat, woran sie sich nicht erinnern kann) gegen Prof. Jöstingmeier als Reaktion erklärbar ist?
- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen die Fake-Investmentgesellschaft ZARATAN SE von Alexander H. und den Geschäftsführer Thomas T. der Fake-Investmentgesellschaft ZARATAN SE durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen? (Die Domain der ZARATAN SE <https://zaratan.se/> ist seit längerer Zeit nach einer Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier nicht mehr erreichbar. Der Geschäftsführer Thomas T. der ZARATAN SE ist gleichzeitig Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer einer Vielzahl von Unternehmungen von Alexander H., siehe <https://www.northdata.de/Zaratan+SE,+Hamburg/HRB+148235>).



Quelle: <https://zaratan.se/> ; entnommen: 27.05.2020.

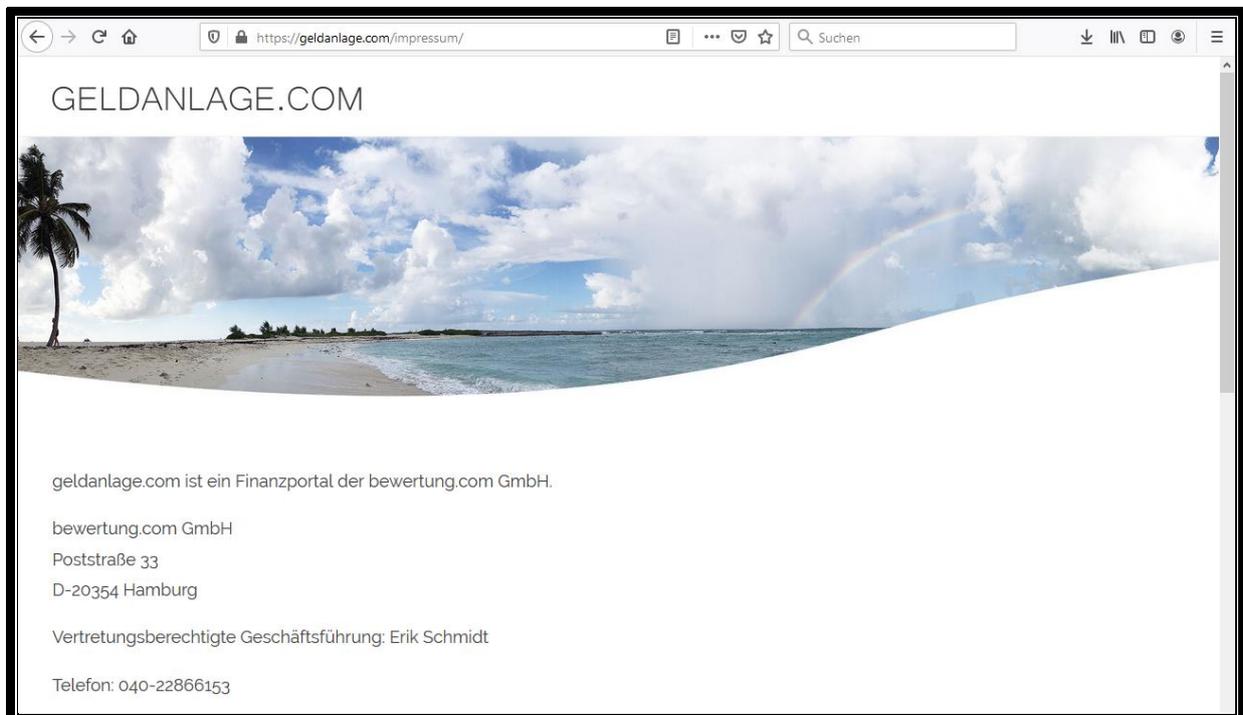
- Musste Alexander H. aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung von seinen Vorstands- und Geschäftsführungspositionen zurücktreten oder ist er freiwillig zurückgetreten? (Siehe <https://www.northdata.de/Haar,+Alexander,+K%C3%B6ln/100v>).
- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen das Fake-Geldanlage-Angebot von Alexander H. „geldanlage.com“ und die Unternehmung bewertung.com GmbH von Alexander H. durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen? (Die Domain www.geldanlage.com der bewertung.com GmbH von Alexander H. ist seit längerer Zeit nach einer Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier nicht mehr erreichbar.)

Obwohl die bewertung.com GmbH von Alexander H. mit dem Fake-Geldanlage-Angebot „geldanlage.com“ ein wahrscheinlich illegales „Finanzportal“ (siehe unten) eröffnet hat, ist die Staatsanwaltschaft immer noch nicht gegen die **bewertung.com GmbH** von Alexander H. vorgegangen.



Quelle: <https://geldanlage.com/>

Entnommen: 27.05.2020



Quelle: <https://geldanlage.com/impressum/>

Entnommen: 27.05.2020

- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen die Fake-Software-Unternehmung QuickFace GmbH von Alexander H. durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen? (Die Domains <http://www.quickface.de/> und www.quickface.com sind seit längerer Zeit nach einer Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier nicht mehr erreichbar. Alexander H. nutzte die QuickFace GmbH als Muttergesellschaft vieler seiner weiteren Unternehmungen. Nach außen trat die QuickFace GmbH allerdings als Fake-Software-Unternehmung auf, siehe unten.)

Auf der Website www.quickface.com wurden von der QuickFace GmbH von Alexander H. seit vielen Jahren lediglich Platzhalter-Angaben gemacht:

The screenshot shows the website www.quickface.com/leistungen.php. The page features a navigation menu with 'Leistungen' highlighted. The main content area contains several placeholder blocks:

- A large image of a person in a suit carrying a briefcase, with the text: **Lorem ipsum dolor amet, consectetur adipiscing elit. Aenean commodo ligula eget dolor aenean massa sociis**
- A contact box with the text: **Rufen Sie uns an!** 069 98 66 09 01. Jeden Tag 24 h für Sie da.
- A 'News' section with three entries, each dated 20.01.2014 and titled 'GOLD-Partner 2014'. The text for each entry is: 'Wir gratulieren nachfolgenden Partnern, die die höchste SelectLine Partnerstufe, den Status GOLD-Partner, in 2014 erreicht haben.' Each entry includes a red link '> weiter lesen'.
- Two smaller image blocks with placeholder text:
 - Phasellus nec sem facilisis**: 'Nullam accumsan lorem in dui. Cras ultricies mi eu turpis hendrerit fringilla. Vestibulum ante ipsum primis in faucibus orci luctus et ultrices posuere cubilia Curae mi consectetur lacinia.' Link: '> mehr erfahren'.
 - Donec posuere vulputate arcu**: 'Nam pretium turpis et arcu. Duis arcu tortor, suscipit eget, imperdiet nec, imperdiet iaculis, ipsum. Sed aliquam ultrices mauris. Integer ante arcu, accumsan a, consectetur eget.' Link: '> mehr erfahren'.

Quelle: <http://www.quickface.com/leistungen.php> Entnommen: 27.05.2020

Nullam dictum felis eu pede mollis



Nullam accumsan lorem in dui. Cras ultricies mi eu turpis hendrerit fringilla. Vestibulum ante ipsum primis in faucibus orci luctus et ultrices posuere cubilia Curae mi consectetur iacinia.

[> mehr erfahren](#)

Aliquam lorem ante dapibus



Nam pretium turpis et arcu. Duis arcu tortor, suscipit eget, imperdiet nec, imperdiet iaculis, ipsum. Sed aliquam ultrices mauris. Integer ante arcu, accumsan a, consectetur eget.

[> mehr erfahren](#)

SelectLine Partnerstufe, den Status GOLD-Partner, in 2014 erreicht haben:

[> weiter lesen](#)

Nullam dictum felis eu pede mollis



Nullam accumsan lorem in dui. Cras ultricies mi eu turpis hendrerit fringilla. Vestibulum ante ipsum primis in faucibus orci luctus et ultrices posuere cubilia Curae mi consectetur iacinia.

[> mehr erfahren](#)

Phasellus nec sem facilisis



Nam pretium turpis et arcu. Duis arcu tortor, suscipit eget, imperdiet nec, imperdiet iaculis, ipsum. Sed aliquam ultrices mauris. Integer ante arcu, accumsan a, consectetur eget.

[> mehr erfahren](#)

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

E-Mail

Nachrichte

QuickFace GmbH

Westendstraße 39
87439 Kempten
Telefon: 0831 5 23 89 89 7

Eugen-Mogg-Weg 21
77749 Hohberg
Telefon: 07808 99 3 95

Rödelheimer Straße 59-61
65760 Eschborn

Startseite

Leistungen

- > Webseitenerstellung
- > Online Shops
- > Social Media

Quickface

- > CMS
- > Mobil (Apps)

Jobs

Investor Relations

- > Werbung Offline
- > Flyer und Visitenkarten
- > Logos
- > Außenwerbung

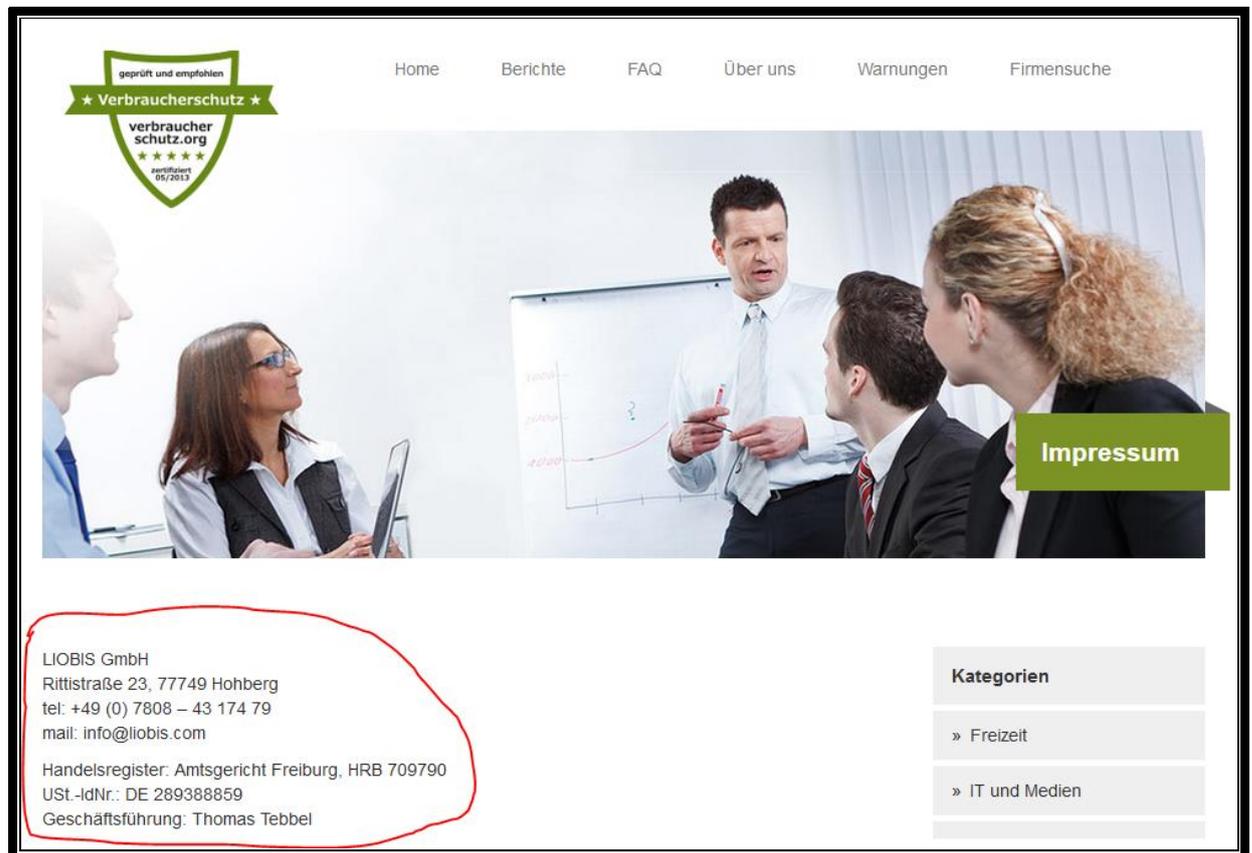
Login

Password

Quelle: <http://www.quickface.com/leistungen.php> Entnommen: 27.05.2020

verbraucherschutz.org e.V.

- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen den **Verbraucherschutz-Verein verbraucherschutz.org e.V.** durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen? Durch alte Screenshots ist beweisbar, dass Verbraucherschutz.org von der Liobis GmbH, Geschäftsführer Thomas T., im Auftrag von Alexander H. gegründet wurde.



Quelle:

<http://web.archive.org/web/20140714172404/http://www.verbraucherschutz.org/impressum/> Entnommen: 05.02.2023

Später wurde ein Verein daraus gemacht, der vorgibt, sich um Verbraucherschutz zu kümmern:

verbraucherschutz.org e.V.
Sebastianstr. 38
53115 Bonn

Rechtsform: eingetragener Verein

Registergericht Amtsgericht Bonn: VR11554

E-Mail: info@verbraucherschutz.org

Quelle: www.verbraucherschutz.org ; entnommen: 27.05.2020

- Mit diesem „Verbraucherschutz-Verein“ werden Einnahmen durch Zertifizierungen generiert:

Zertifizierung Unternehmen

Sie sind ein Unternehmen?

Lassen Sie sich jetzt
zertifizieren

> mehr erfahren

Monatliche Kosten	Business 99,99 €	Pro 149,99 €
Einrichtungsgebühr	€ 199 statt € 249	€ 199 statt € 249
Schnittstelle zur Aktualisierung bei Google	1 x monatlich	1x täglich
Laufzeit 1 Jahr	✓	✓
Kundensupport per Email & Telefon	✓	✓
Anzahl der Bewertungen pro Monat	50 Stück	unbegrenzt
Geprüfte Bewertungen	✓	✓
Google-Ergebnisse mit Sternen	✓	✓
Zusatzleistungen (Ihr Gütesiegel 1 Jahr lang auf unserer Homepage)		✓
Schlichtungsverfahren	unterstützt durch Mitarbeiter	fester Ansprechpartner
	Business anmelden	Pro anmelden




Helfen Sie mit!
Sie haben schlechte Erfahrungen gesammelt oder sind Opfer einer Betrugsmasche geworden? Warnen Sie andere Verbraucher und geben Sie uns Bescheid.
Helfen Sie mit »

Quelle: <https://www.verbraucherschutz.org/zertifizierung-unternehmen>

Entnommen: 18.02.2021

- Fraglich ist, ob mit verbraucherschutz.org das Vereinsrecht missbraucht wird, um Zertifikate anzubieten und zu verkaufen. Fraglich ist auch, durch welche Angaben es erreicht wurde, dass das Finanzamt Bonn-Innenstadt angeblich die Gemeinnützigkeit für die „Verbraucherschutzorganisation“ verbraucherschutz.org e.V. bescheinigt hat, die vorher im Eigentum der LIOBIS GmbH, Geschäftsführer Thomas T., Eigentümer Alexander H. stand, welcher mit der test.net GmbH eine rechtswidrige und den Verbraucher irreführende Organisation gegründet hat.

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch:
Finanzamt Bonn-Innenstadt am 02.12.2019
unter Steuernummer 205/5770/2879

Quelle:

<https://www.verbraucherschutz.org/impressum> ; entnommen: 18.02.2021.

https://www.verbraucherschutz.org/impressum

verbraucherschutz.org e.V.
Sebastianstraße 38, 53115 Bonn

E-Mail: info@verbraucherschutz.org
Telefon: 0228 / 38757045

Vereinsregister Amtsgericht Bonn, VR 11554
Vertretungsberechtigter Vorstand: Viktor Lerche
Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: s.o.

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch:
Finanzamt Bonn-Innenstadt am 02.12.2019
unter Steuernummer 205/5770/2879

Haftungsausschluss

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Kategorien

- » Freizeit
- » IT und Medien
- » Lebensmittel
- » Sport und Spiel
- » Urlaub und Reisen
- » Versicherungen
- » Wohnen

Sie sind ein Unternehmen?

Lassen Sie sich jetzt
zertifizieren

> mehr erfahren

Quelle: <https://www.verbraucherschutz.org/impressum> ; entnommen: 18.02.2021.

REKLAMATION.COM GMBH

- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen die REKLAMATION.COM GMBH von Alexander H., mit der Unternehmungen zum Kauf von Reklamations-Software und Zertifizierungen gebracht werden sollen, durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen?

Die REKLAMATION.COM GmbH von Alexander H. lässt sich von drei anderen Zertifizierungs-Organisationen von Alexander H. zertifizieren und nutzt dies, um Vertrauen zu Kunden aufzubauen:



Quelle: <https://reklamation.com/> ; entnommen: 27.01.2023

Dabei wird rechtswidrig mit dem rechtswidrigen Testsiegel der rechtswidrigen test.net GmbH von Alexander H. geworben, die im Jahr 2020 vom OLG Köln verboten wurde.

Warum unternimmt die Staatsanwaltschaft nichts gegen diese rechtswidrigen Tätigkeiten der Unternehmungen von Alexander H.?

Dem Kunden wird bei dieser rechtswidrigen Werbung verschwiegen, dass alle genannten Organisationen im Eigentum von Alexander H. standen oder stehen:

- test.net GmbH
- Verbraucherschutz.org
- Datenschutz.com GmbH
- REKLAMATION.COM GmbH

Rechtsanwälte stellen dazu fest: „Testunternehmen mussten sich immer wieder der gerichtlichen Überprüfung Ihrer Tests stellen. So hat bspw. das OLG Frankfurt/Main (Urteil vom 01.08.2005, Az.: 16 O 24/05) dazu geäußert, dass Warentests nur dann veröffentlicht werden dürfen, wenn die Untersuchung

- neutral
- objektiv
- und sachkundig

erfolgt und die Ergebnisse vertretbar erscheinen. **Falls es an der Neutralität des Testveranstalters fehlt, so ist der Test wegen Irreführung des Publikums unzulässig und zwar selbst dann, wenn das Ergebnis richtig sein sollte.**“

Quelle: <https://www.internetrecht-rostock.de/abmahnung-werbung-testergebnisse-testurteile.htm> ; entnommen: 20.02.2021

Die illegalen Testsiegel der vom OLG Köln verbotenen test.net GmbH von Alexander H. werden auch von der REKLAMATION.COM GmbH von Alexander H. illegal verwendet, um Verbraucher zu täuschen:

The screenshot shows the homepage of REKLAMATION.COM. The main content area is titled "NEUESTE REKLAMATIONEN" and lists three complaints:

- ARIEL:** Defekt verklebt ungebräuchlich. Alle pods waren verklebt geschmolzen und leider nicht zu gebrauchen. Von außen war an der Verpackung nichts zu sehen. Sehr klebrige Masse, hab es dann sofort weg geschmissen. Inhalt 70 pods ... [Weiterlesen](#)
- COCA-COLA:** Geschmacklos (schmeckt wie Wasser), bei allen 6 Flaschen aus dem 6er Pack. Geschmacklos (schmeckt wie Wasser), bei allen 6 Flaschen aus dem 6er Pack. Kaufen regelmäßig die mezzo mix Zero, der Geschmack ist uns daher bestens bekannt. Hier ist allerdings kaum Geschmack ... [Weiterlesen](#)
- HÖFFNER:** LED Deckenfluter ist der An-Ausschalter ins Gehäuse gefallen und ich kann die Lampe nicht mehr ausschalten

The right sidebar contains several sections:

- NEUE REKLAMATION:** Unternehmen
- MESSBARER ERFOLG:** 78,13 % gelöste Reklamationen, 178.711,00 € Entschädigungen
- VERBRAUCHERSCHUTZ:** Logo of the German Consumer Protection Association (Verbraucherzentrale) with the text "geprüft und empfohlen".
- TEST UND DATENSCHUTZ:** A red circle highlights a "test.net" seal with the text "sehr gut" and "getestet mit 'sehr gut'". Next to it is a circular seal from the "INSTITUT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ".
- WISSENWERTES:** Beschwerde über ärztliche Behandlung: Diese Möglichkeiten gibt es; Handwerker-Pfusch: Mängel richtig reklamieren

Quelle: <https://reklamation.com/>
Entnommen: 02.11.2021

https://reklamation.com/neu

REKLAMATION.COM
So kommen Sie zu Ihrem Recht!

NEUE REKLAMATIONEN FÜR VERBRAUCHER FÜR UNTERNEHMEN^{B2B} ÜBER UNS

KÜRZLICH EINGEGANGENE REKLAMATIONEN

HUGO BOSS
Anzugstoff wirft Blasen

Der Anzug wurde im Mai 2022 für eine Hochzeit gekauft und das 1. Mal getragen. Im September 2022 wurde dieser das 2. getragen. Heute habe ich den Anzug aus meinem Schrank genommen und gesehen, ... [Weiterlesen](#)

Tom Tailor
Kleine weiße Steine um Schuh

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe ewig kleine weiße Steine in meinem Schuh die beim gehen unangenehm sind. Nach dem Leeren dauert es keine fünf Minuten dann sind wieder einige im Schuh. Kann ... [Weiterlesen](#)

Tom Tailor
Kleine weiße Steine um Schuh

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe ewig kleine weiße Steine in meinem Schuh die beim gehen unangenehm sind. Nach dem Leeren dauert es keine fünf

NEUE REKLAMATION

Unternehmen

MESSBARER ERFOLG

78,13 % gelöste Reklamationen
178.711,00 € Entschädigungen

VERBRAUCHERSCHUTZ

geprüft und empfohlen

TEST UND DATENSCHUTZ

getestet mit 'sehr gut'

Quelle: <https://reklamation.com/neu> ; entnommen: 27.01.2023

datenschutz.com GmbH / datenschutz.net AG / vilobri GmbH

- Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft bereits gegen die „Datenschutz-Unternehmungen“ datenschutz.com GmbH von Alexander H. und datenschutz.net AG von Alexander H. durchgeführt und was war das Resultat dieser Ermittlungen?

Die „Datenschutz-Unternehmung“ datenschutz.com GmbH von Alexander H. verkauft Datenschutz-Zertifikate:



Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/> Entnommen: 27.05.2020

Die unterschiedlichen Zertifizierungs-Unternehmungen von Alexander H. zertifizieren sich gegenseitig und geben sich gegenseitig für ihre Leistungen die besten Beurteilungen.

Für die Schulungen zum Datenschutzbeauftragten der datenschutz.com GmbH von Alexander H. gibt die Fake-Testunternehmung test.net GmbH von Alexander H. die Note „sehr gut“:

Rufen Sie uns unter 030 12053129 0 und lassen Sie sich ausführlich, kostenlos und unverbindlich beraten.

Vorteile des Online-Audits

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Vergleichen Sie den Preis
- Online-Datenschutzaudit
- Online-Zugang
- Umfangreiches Portfolio an Nachschlagewerken
- Checklisten zur Prüfung Ihres Unternehmens
- Zertifizierung innerhalb 48 Stunden möglich
- Kostenersparnis
- kein Datenschutzbeauftragter Vor-Ort verpflichtend
- Preisgarantie
- Betriebsgröße bis 2000 Mitarbeitern
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung



UNVERBINDLICHE ERSTBERATUNG

Ist das Audit rechtlich anerkannt?

Ja, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genießt das Datenschutzaudit des datenschutz.com Instituts höchste Anerkennung.

Im Falle einer Prüfung steht Ihnen Ihr externer Datenschutzbeauftragter aus unserem Hause zur Seite. Die gesetzliche Nachweispflicht wird somit gewährleistet.

Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/#vorteile>

Entnommen: 02.11.2021

Diese rechtswidrige Werbung der datenschutz.com GmbH von Alexander H. wird auch heute noch (Stand: 27.01.2023) – mehr als zwei Jahre nach der Feststellung der Rechtswidrigkeit der test.net GmbH durch das OLG Köln am 30.10.2020 – betrieben:

Rufen Sie uns unter 030 12053129 0 und lassen Sie sich ausführlich, kostenlos und unverbindlich beraten.

Vorteile des Online-Audits

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Vergleichen Sie den Preis
- Online-Datenschutzaudit
- Online-Zugang
- Umfangreiches Portfolio an Nachschlagewerken
- Checklisten zur Prüfung Ihres Unternehmens
- Zertifizierung innerhalb 48 Stunden möglich
- Kostenersparnis
- kein Datenschutzbeauftragter Vor-Ort verpflichtend
- Preisgarantie
- Betriebsgröße bis 2000 Mitarbeitern
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung

UNVERBINDLICHE ERSTBERATUNG



Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/#vorteile> ; entnommen: 27.01.2023.

Da die Staatsanwaltschaften nichts gegen die Unternehmungen von Alexander H. unternehmen, nimmt der Justizskandal immer größere Ausmaße an.

Wie lange dauert das Datenschutzaudit?

Für das Audit sehen wir einer
Zeitspanne von 48 Stunden
entgegen, sofern von Ihrer Seite
alle nötigen Voraussetzungen
geschaffen wurden.

Ist eine Vor-Ort- Prüfung pflicht?

Nein, vom Gesetzgeber ist ein
Vor-Ort-Audit nicht
vorgesehen. Wichtig ist für Sie
der Nachweis in Form eines
Zertifikates, welches Sie im
Anschluss des Online-Audits
erhalten. Durch diese
Möglichkeit sparen Sie sich
hohe Investitionen.

Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/#vorteile> Entnommen: 27.05.2020

Zusätzlich wurde eine „Datenschutzakademie“ von der datenschutz.com GmbH von Alexander H. gegründet, die die „Schulung“ zum Datenschutzbeauftragten (DSB) anbietet.

Diese „Schulung“ findet online durch Selbstlernen mit Zugriff auf Materialien statt.

Die datenschutz.com GmbH von Alexander H. lässt sich dabei mit vielen „Bewertungen“ von der bewertung.com GmbH von Alexander H. positiv bewerten:

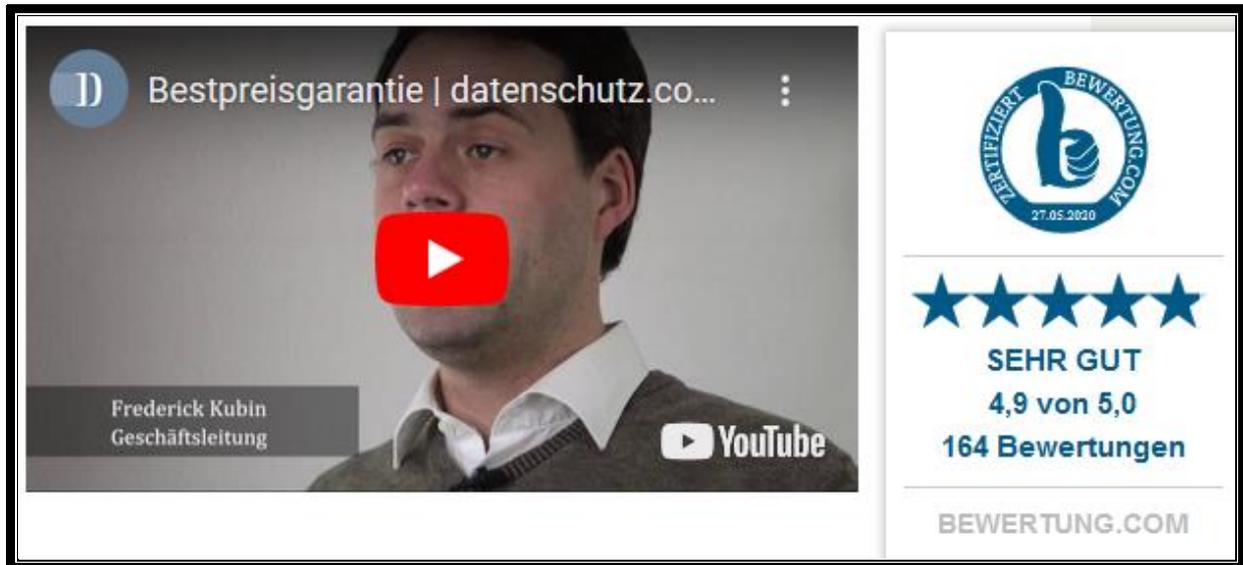
bewertung.com: Anja D., Leinefelde-Worbis

Sehr verständlich, viele Extras und schnelle Bearbeitung bei Fragen. Ich hatte vorher vom Datenschutz überhaupt keine Ahnung. Dank Datenschutz.com habe ich mich schnell in das Thema integriert und auch gleich alles Verstanden.

Quelle: <https://www.datenschutz.com/akademie/> Entnommen: 27.05.2020

Das Angebot wird vom Geschäftsführer Frederick Kubin in einem Film beworben, in dem er betont, dass das Angebot der datenschutz.com GmbH das billigste Angebot (Bestpreisgarantie) auf dem Markt ist. Dies ist allerdings eine Lüge, weil der Preis der datenschutz.com GmbH von Alexander H. von der vilobri GmbH von Alexander H. um 400,00 Euro unterboten wird (siehe dazu weiter unten). Auch dies ist wiederum

irreführende und rechtswidrige Werbung unter Bezugnahme auf ein falsches Testsiegel der rechtswidrigen test.net GmbH von Alexander H.:



Quelle: <https://www.datenschutz.com/akademie/> ; entnommen: 27.05.2020. Jetzt unter: <https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/> , entnommen: 02.11.2021 und 27.01.2023.

The image shows a screenshot of a website section titled 'Vorteile im Überblick'. It lists several benefits in a bulleted format. To the right is a 'test.net' seal with the text 'GETESTET November 2016 DSC-Standard - datenschutz.com Akademie' and a red banner at the bottom that says 'sehr gut'.

Quelle: <https://www.datenschutz.com/akademie/> ; entnommen: 27.05.2020.

Die „Schulung“ zum Datenschutzbeauftragten der datenschutz.com GmbH von Alexander H. wird dabei massiv mit dem Fake-Testsiegel der test.net GmbH von Alexander H. und dem „Bewertungssiegel“ der bewertung.com GmbH von Alexander H. und den besten Noten beworben.

Dabei werden die Kunden bewusst getäuscht, denn die Kunden können nicht wissen, dass die genannten Zertifizierungsorganisationen datenschutz.com GmbH, bewertung.com GmbH, test.net GmbH etc. alle Alexander H. gehören und deshalb nicht von einer unabhängigen Bewertung ausgegangen werden kann.

Das Unternehmen datenschutz.com GmbH von Alexander H. wirbt mit dem rechtswidrigen Testsiegel der rechtswidrigen test.net GmbH von Alexander H. und wirbt gleichzeitig mit den Logos von **Daimler, AIRBUS, adidas, der Deutschen Bahn, der CDU/CSU, der Sparkasse, der IHK, dem TÜV Süd, dem Deutschen Roten Kreuz** usw.



Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/datenschutzbeauftragter/> ; 27.01.2023.

Vorteile des Online-Audits

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Vergleichen Sie den Preis
- Online-Datenschutzaudit
- Online-Zugang
- Umfangreiches Portfolio an Nachschlagewerken
- Checklisten zur Prüfung Ihres Unternehmens
- Zertifizierung innerhalb 48 Stunden möglich
- Kostenersparnis
- kein Datenschutzbeauftragter Vor-Ort verpflichtend
- Preisgarantie
- Betriebsgröße bis 2000 Mitarbeitern
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung

[Angebot anfordern](#)

GETESTET
November 2016
DSC-Standard - datenschutz.com Akademie

sehr gut

Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut/datenschutzbeauftragter/>

Entnommen: 27.01.2023

Alexander H. lässt die Schulungen zum Datenschutzbeauftragten auch durch seine vilobri GmbH vermarkten. Dabei unterbietet die vilobri GmbH von Alexander H. die datenschutz.com GmbH von Alexander H. im Preis um 400,00 Euro. Dabei wird gleichzeitig von der test.net GmbH mit dem Fake-Testsiegel und der falschen Bewertung „Sehr gut“ für das Angebot der datenschutz.com GmbH von Alexander H. geworben und wahrheitswidrig behauptet, dass das Angebot der datenschutz.com GmbH das billigste Angebot auf dem Markt sei (siehe oben).

Preisvergleich		
TÜV Nord <ul style="list-style-type: none">• Preis: 1.800,00 EUR• zzgl. Prüfungsgebühr• Webseite Kurzfristige TÜV-Termine nur eingeschränkt verfügbar	datenschutz.com Akademie <ul style="list-style-type: none">• Preis: 1.750,00 EUR• Prüfungsgebühr: 0,00 EUR• Webseite	vilobri GmbH <ul style="list-style-type: none">• Preis: 1.350,00 EUR• Prüfungsgebühr: 0,00 EUR• Preis für bis zu 2 Teilnehmer• Buchen Wir garantieren Ihnen den besten Preis. Finden Sie einen Anbieter der die selbe Leistung günstiger anbietet, erhalten Sie das Seminar zu den gleichen Konditionen. Jetzt anmelden

Quelle: <https://www.vilobri.net/> ; entnommen: 27.05.2020; immer noch am 27.01.2023.

Auch in diesem Zusammenhang wird wieder das unternehmensübergreifende Zusammenwirken der unterschiedlichen Unternehmungen im Konzern von Alexander H. unter seiner Leitung deutlich, denn bei der Preisbegründung der vilobri GmbH wird nicht etwa auf die vilobri GmbH von Alexander H., sondern auf die Panther AG von Alexander H. Bezug genommen:

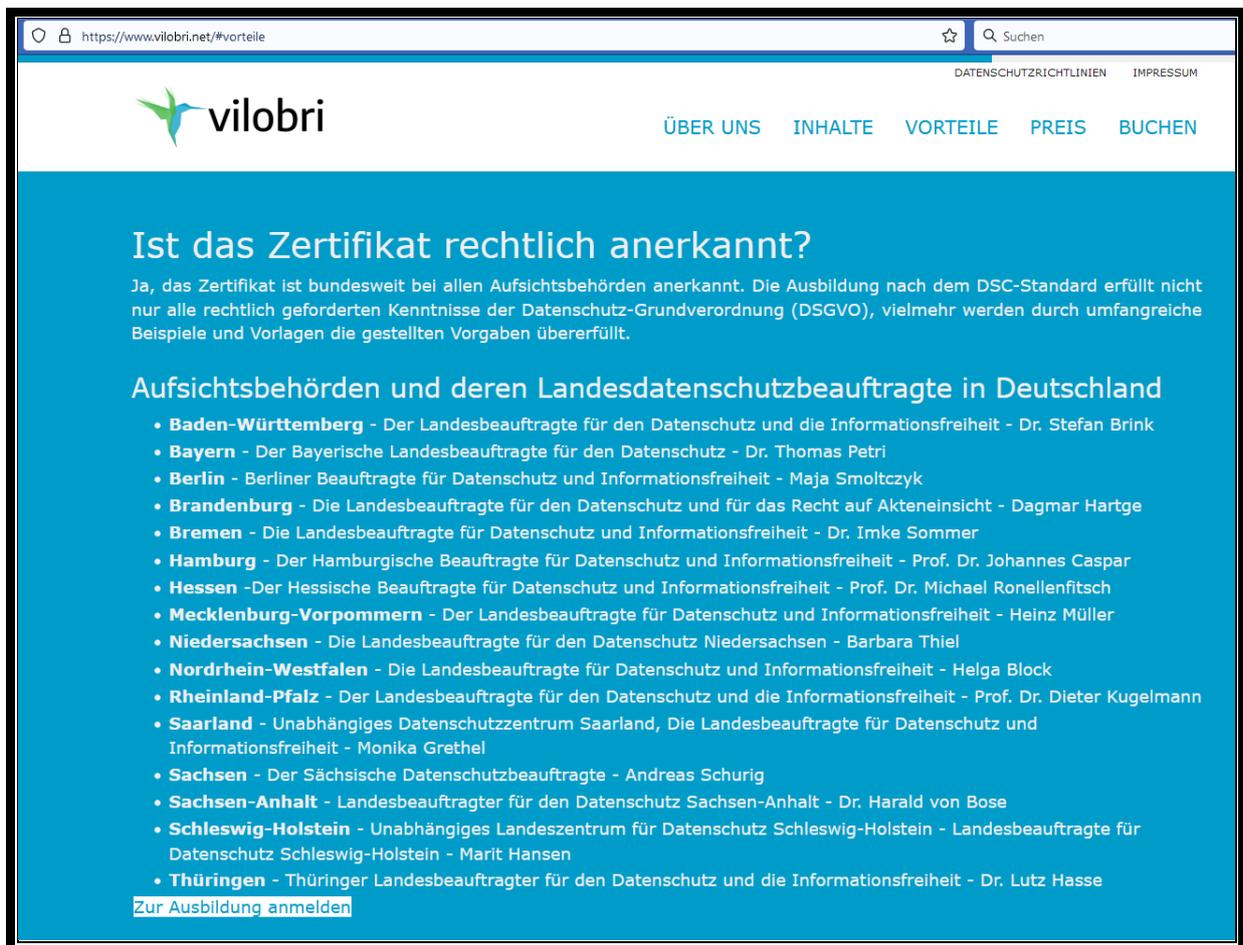
„Warum ist der Preis so günstig?“

Die **PANTHER Aktiengesellschaft** legt Wert darauf Prozesse so effizient wie nur möglich abzubilden. Im 21. Jahrhundert haben wir bessere Möglichkeiten, als in verstaubten Hörsälen mit ermüdenden Powerpoint-Präsentationen zu sitzen. Online-Seminare sparen Ihnen nicht zur Zeit sondern Geld. Sie haben keine Kosten für Anfahrt, Übernachtung oder Verpflegung. Sie können am Online-Seminar teilnehmen ohne Ihr Tagesgeschäft vernachlässigen zu müssen.“

Quelle: <https://www.vilobri.net/> ; entnommen: 27.01.2023.

Die Namen der Aufsichtsbehörden und die Namen von deren Landesdatenschutzbeauftragten in Deutschland werden von der vilobri GmbH von Alexander H. für Werbung eingesetzt:

Zur Werbung für die „Zertifikate“ der vilobri GmbH von Alexander H. werden die Aufsichtsbehörden und deren Landesdatenschutzbeauftragte in Deutschland namentlich genannt:



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.vilobri.net/#vorteile>. The page features the vilobri logo and a navigation menu with links for 'ÜBER UNS', 'INHALTE', 'VORTEILE', 'PREIS', and 'BUCHEN'. The main content area has a blue background and contains the following text:

Ist das Zertifikat rechtlich anerkannt?

Ja, das Zertifikat ist bundesweit bei allen Aufsichtsbehörden anerkannt. Die Ausbildung nach dem DSC-Standard erfüllt nicht nur alle rechtlich geforderten Kenntnisse der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vielmehr werden durch umfangreiche Beispiele und Vorlagen die gestellten Vorgaben übererfüllt.

Aufsichtsbehörden und deren Landesdatenschutzbeauftragte in Deutschland

- **Baden-Württemberg** - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - Dr. Stefan Brink
- **Bayern** - Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz - Dr. Thomas Petri
- **Berlin** - Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Maja Smoltczyk
- **Brandenburg** - Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht - Dagmar Hartge
- **Bremen** - Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Dr. Imke Sommer
- **Hamburg** - Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Prof. Dr. Johannes Caspar
- **Hessen** - Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Prof. Dr. Michael Ronellenfisch
- **Mecklenburg-Vorpommern** - Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Heinz Müller
- **Niedersachsen** - Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - Barbara Thiel
- **Nordrhein-Westfalen** - Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Helga Block
- **Rheinland-Pfalz** - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - Prof. Dr. Dieter Kugelmann
- **Saarland** - Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit - Monika Grethel
- **Sachsen** - Der Sächsische Datenschutzbeauftragte - Andreas Schurig
- **Sachsen-Anhalt** - Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt - Dr. Harald von Bose
- **Schleswig-Holstein** - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein - Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein - Marit Hansen
- **Thüringen** - Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - Dr. Lutz Hasse

[Zur Ausbildung anmelden](#)

Quelle: <https://www.vilobri.net/#vorteile> ; entnommen: 27.01.2023.

Es ist schwer vorstellbar, dass diese Werbung mit den Aufsichtsbehörden und deren Landesdatenschutzbeauftragten in Deutschland für die vilobri GmbH von Alexander H. nicht rechtswidrig ist.

Warum unternimmt die Staatsanwaltschaft Stuttgart seit vielen Jahren nichts dagegen?

Die datenschutz.com GmbH von Alexander H. wirbt damit, dass sie sich unter anderem am DSC-Standard orientiert:

Die datenschutz.com GmbH setzt auf international anerkannte Grundlagen hinsichtlich der Ausgestaltung der internen Prozesse, teilweise in enger Anlehnung an die **ISO-Norm** sowie zusätzlich bezogen auf den **DSC-Standard (Deutschland)** und die **DSI-Richtlinie (für Europa)**.

Rufen Sie uns unter 030 12053129 0 und lassen Sie sich ausführlich, kostenlos und unverbindlich beraten.

Vorteile des Online-Audits

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Vergleichen Sie den Preis
- Online-Datenschutzaudit
- Online-Zugang
- Umfangreiches Portfolio an Nachschlagewerken
- Checklisten zur Prüfung Ihres Unternehmens
- Zertifizierung innerhalb 48 Stunden möglich
- Kostenersparnis
- kein Datenschutzbeauftragter Vor-Ort verpflichtend
- Preisgarantie
- Betriebsgröße bis 2000 Mitarbeitern
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung



UNVERBINDLICHE ERSTBERATUNG

Ist das Audit rechtlich anerkannt?

Ja, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genießt das Datenschutzaudit des datenschutz.com Instituts höchste Anerkennung.

Quelle: <https://www.datenschutz.com/institut> ; entnommen: 27.01.2023.

Der Bezug auf den „DSC-Standard“ wird von anderen Datenschutz-Unternehmungen massiv kritisiert:

Da es seit Einführung der DSGVO keine akkreditierten offiziellen Zertifizierungsstellen gibt, sollten Sie sich durch Begriffe wie DSC Standard oder ähnliches nicht blenden lassen. Das klingt alles nach viel Hintergrund, aber es sind reine Phantasiebegriffe, die Ihnen Fachwissen und Sicherheit vorspielen. Mit profundem Fachwissen hat das nichts zu tun.

Es gibt derzeit keine von offizieller Stelle anerkannte Datenschutz Standards ISO Normen oder ähnliches. Es sind lediglich Ausbildungszertifikate möglich. Hier sollten sie sich auf die renommierten Ausbildungs- und Prüfinstitute verlassen, die über langjährige Erfahrung in der Auditierung von Unternehmen verfügen. Oder wollen Sie den Schutz Ihrer Daten jemanden anvertrauen, der nach einem Eintageskurs behauptet, über das Fachwissen eines externen Datenschutzbeauftragten zu verfügen?

Quelle: <https://www.datenschutzklinik.de/datenschutzbeauftragter/>
Entnommen: 03.11.2021.

Die rechtswidrige Werbung mit falschen Testsiegeln der test.net GmbH funktioniert für die "Datenschutz-Unternehmungen" von Alexander H. anscheinend so gut, dass er bereits eine weitere Unternehmung zu demselben Thema gegründet hat: die datenschutz.net AG.

Auch hier wurde wieder mit den vom OLG Köln verbotenen Fake-Testsiegeln der test.net GmbH geworben:

VORTEILE IM ÜBERBLICK

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Der günstigste Anbieter
- inklusive Prüfungsgebühr
- Online-Seminar, keine Anfahrt- und Hotelkosten
- Personalisierter Online-Zugang
- Ausbildung innerhalb 48 Stunden möglich
- Schulungsunterlagen (PDF, AUDIO, VIDEO)
- Zwei Personen eines Betriebes zum Preis von einem
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung
- Checklisten für die Anschlussprüfung Ihres Betriebes

Jetzt buchen

IST DAS ZERTIFIKAT RECHTLICH ANERKANNT?

Ja, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genießt das Zertifikat der datenschutz.net Akademie höchste Anerkennung.

Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat nach aktuellem DSC-Standard. Dies ist eine Bescheinigung nach Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

datenschutz.net AG
Ludernstr. 22 a
10112 Berlin
Stellen 0711 2192729-0
Fax 0711 2192729-9
info@datenschutz.net
www.datenschutz.net

ZERTIFIKAT
Das datenschutz.com Institut bescheinigt
Max Mustermann
die Teilnahme am Seminar
Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten
nach DSC-Standard

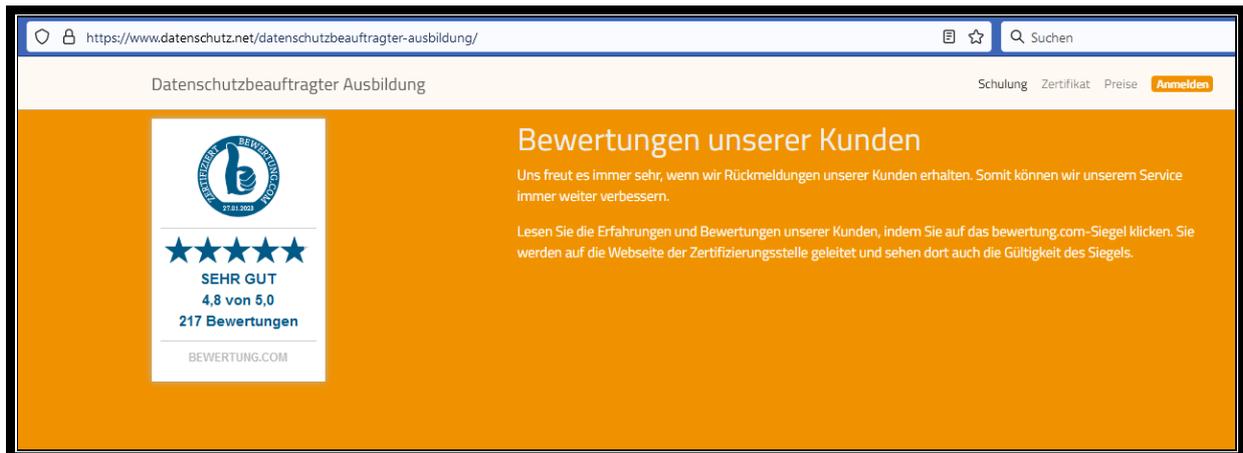
test.net
datenschutz.net AG
Januar 2018
Im Test: Online-Punkte
sehr gut

BEWERTUNG.COM
SEHR GUT
4,8 von 5,0
212 Bewertungen
BEWERTUNG.COM

Archivbild vom 28.02.2022, Quelle: <http://web.archive.org/web/20220228192621/https://www.datenschutz.net/#vorteile> ; entnommen: 05.02.2023.

Diese rechtswidrige Werbung für die datenschutz.net AG mit den Fake-Testsiegeln der test.net GmbH von Alexander H. ist mittlerweile entfernt worden, sie ist aber noch als Beweis im Internet-Archiv verfügbar.

Stattdessen wird nun rechtswidrig mit einer sehr guten Bewertung durch die Bewertung.com GmbH, <https://www.bewertung.com/>, von Alexander H. geworben. Rechtswidrig ist die Bewertung daher, weil für den potenziellen Kunden nicht erkennbar ist, dass sowohl die datenschutz.net AG als auch die Bewertung.com GmbH Alexander H. gehören. Es ist insofern fraglich, wieviel der genannten Bewertungen echte Bewertungen sind.



Quelle: <https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/>
Entnommen: 27.01.2023.

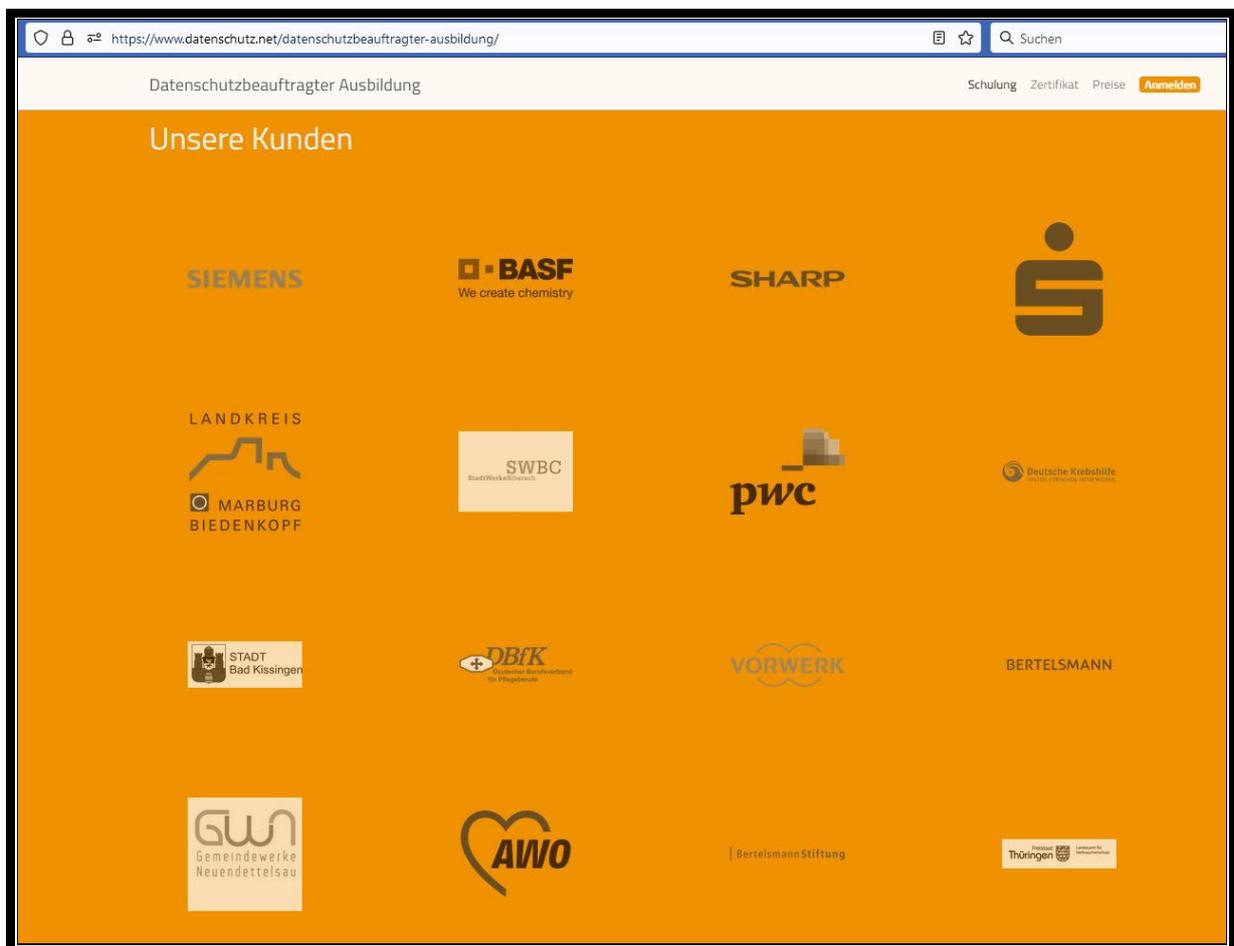
Wenn Sie herzlich lachen wollen, schauen Sie sich den folgenden Werbefilm der datenschutz.net AG an:



Quelle: <https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/>
Entnommen: 27.01.2023
Auf YouTube.com zu finden unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=WuIOlbT3hzM&t=1s>
(Stand: 27.01.2023)

Die Datenschutz.net AG von Alexander H. wirbt für sich mit den Markennamen von unter anderem

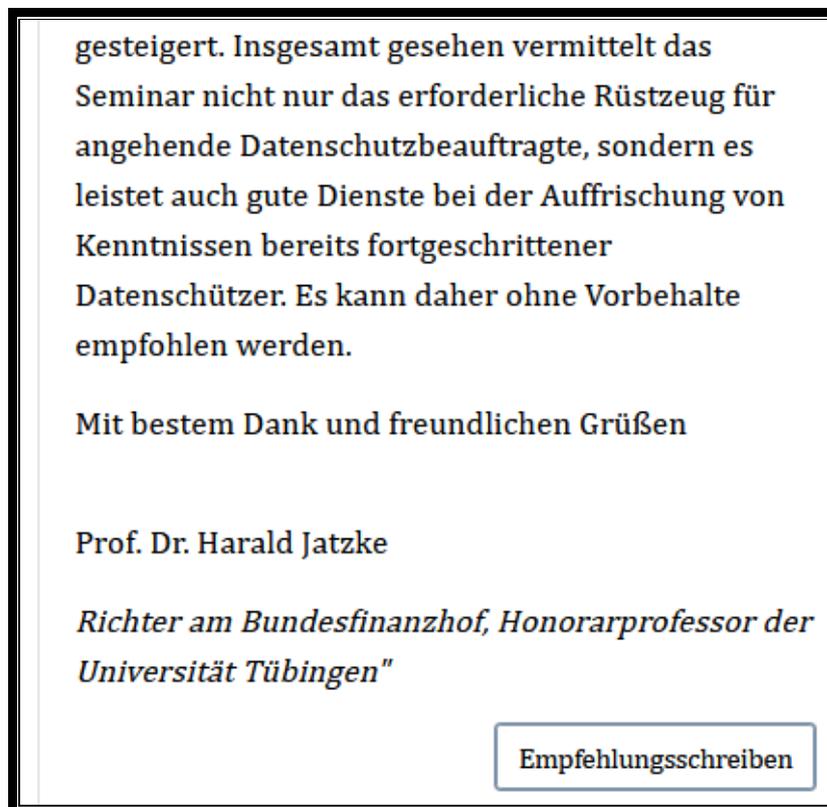
- **Landesamt für Verbraucherschutz des Freistaats Thüringen**
- **SIEMENS**
- **BASF**
- **Sparkasse**
- **Landkreis Marburg-Biedenkopf**
- **pwc**
- **Stadt Bad Kissingen**
- **VORWERK**
- **BERTELSMANN**
- **AWO**
- **BertelsmannStiftung**



Quelle: <https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/>

Entnommen: 27.01.2023

Alexander H. scheint hervorragende Beziehungen zur Justiz zu haben. Ein Vorsitzender Richter des Bundesfinanzhofs, der Vorsitzende des VII. Senats des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. Harald Jatzke, hat anscheinend persönlich mit einem Empfehlungsschreiben Werbung für die **datenschutz.com GmbH** von Alexander H. gemacht:



Quelle: <https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/>
Entnommen: 03.11.2021

(Nach der Mitteilung dieser Information im Rahmen einer Strafanzeige gegen Unternehmungen von Alexander H. durch Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier wurde dieses anscheinend von Richter Prof. Dr. Harald Jatzke verfasste Empfehlungsschreiben auf den Internetseiten der datenschutz.com GmbH entfernt. Laut Internet-Archiv war es jedoch noch mindestens bis zum 28.11.2022 auf den Internetseiten der datenschutz.com GmbH von Alexander H. verfügbar:
<http://web.archive.org/web/20221128091916/https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/> Für den Download aus diesem Archiv-Link ist Geduld erforderlich.)

Aktuelle Ergänzung vom 05.02.2023: Das Empfehlungsschreiben des Vorsitzenden Richters am Bundesfinanzhof Prof. Dr. Harald Jatzke für die datenschutz.com GmbH von Alexander H. steht nun wieder online auf einer Webseite der datenschutz.com GmbH (Stand: 05.02.2023):
<https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/>

Auf **derselben Webseite** zusammen mit dem scheinbaren Empfehlungsschreiben des Vorsitzenden Richters am Bundesfinanzhof wurde mit den **vom OLG Köln verbotenen rechtswidrigen Testsiegeln der test.net GmbH von Alexander H.** für die **datenschutz.com GmbH von Alexander H.** Werbung gemacht:

Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten 030 12053129 Mo-Fr 08-20 Uhr oder Terminvereinbarung

Vorteile im Überblick

- Testsieger - Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"
- Bestpreisgarantie - Günstigster Anbieter auf dem Markt
- Keine Prüfungsgebühr
- Online-Seminar, keine Anfahrt- und Hotelkosten
- Personalisierter Online-Zugang
- Ausbildung innerhalb 3 Tage möglich
- Schulungsunterlagen als PDF, AUDIO, VIDEO zum Download
- Zwei Personen eines Betriebes zum Preis von einem
- Zahlen Sie ganz einfach auf Rechnung
- Checklisten für die Anschlussprüfung Ihres Betriebes
- Kostenfreie Nutzung von AUDATOR möglich

Buchen Sie jetzt

test.net

GETESTET
November 2016
DSC-Standard - datenschutz.com Akademie

sehr gut

24 Jahre datenschutz.com

50.000 Kunden konzernweit

Große User-Community

Quelle: Archivseite vom 28.11.2022,
<http://web.archive.org/web/20221128091916/https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/> (Für den Download aus diesem Archiv-Link ist Geduld erforderlich.) Entnommen: 05.02.2023.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Alexander H. über drei unterschiedliche Unternehmungen dieselbe Dienstleistung **unter Verwendung rechtswidriger und vom OLG Köln verbotener Testsiegel der test.net GmbH** und Werbung mit Bewertungen der **bewertung.com GmbH** von Alexander H. verkauft:

- datenschutz.net AG: <https://www.datenschutz.net/>
- datenschutz.com GmbH: <https://www.datenschutz.com/>
- vilobri GmbH: <https://www.vilobri.net/>

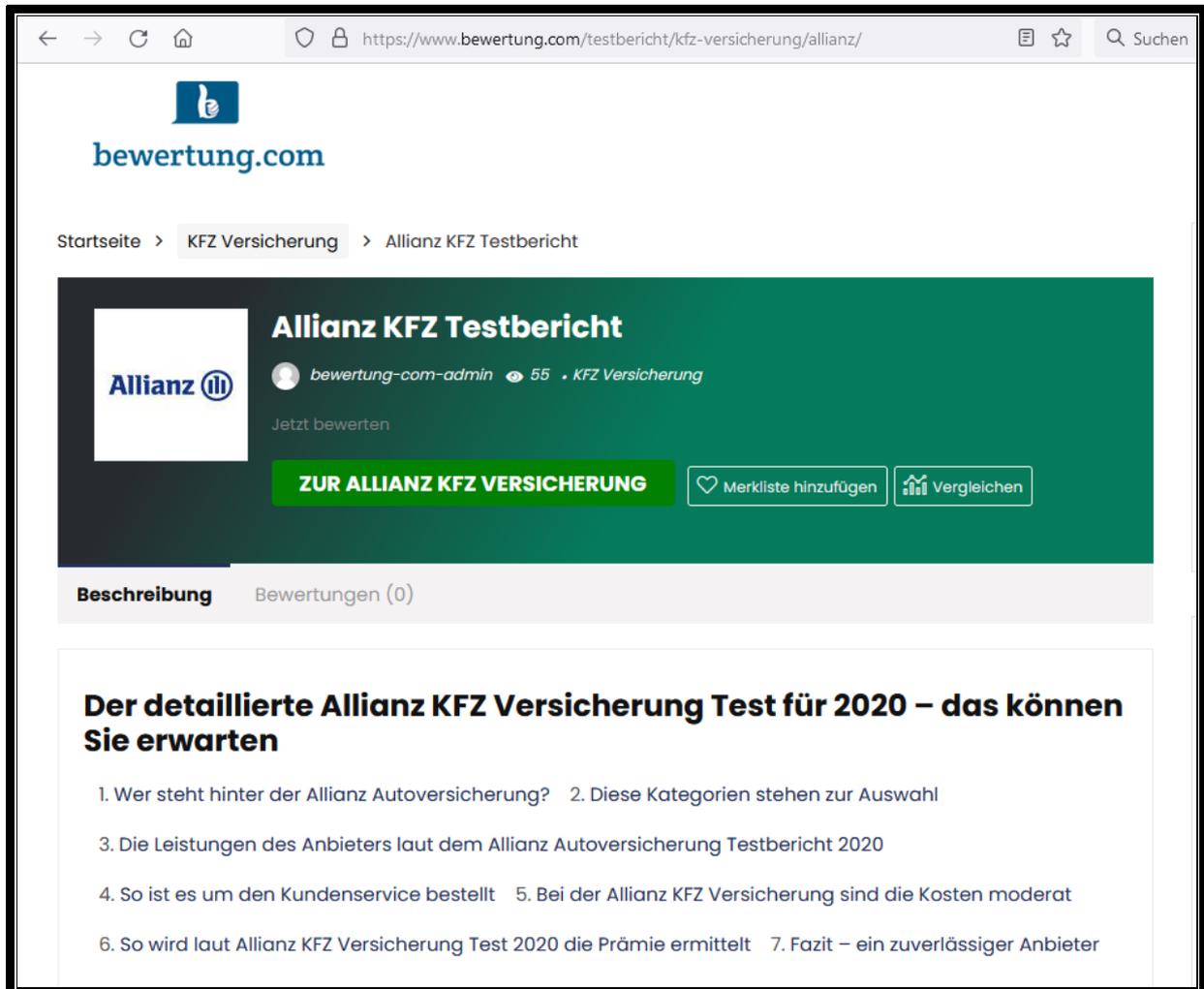
Die Staatsanwaltschaft Stuttgart unternimmt trotz Kenntnis nichts dagegen!

Alexander H. hat durch seine rechtswidrige Werbung mit seinen "Datenschutz-Unternehmungen" enorme Gewinne erzielt.

Wird die Staatsanwaltschaft dafür sorgen, dass diese Gewinne vom Staat abgeschöpft werden oder wird die Staatsanwaltschaft wieder - wie jahrelang bei der test.net GmbH - nichts tun?

bewertung.com GmbH

Die **bewertung.com GmbH** von Alexander H. veröffentlicht wie die vom OLG Köln verbotene test.net GmbH von Alexander H. auch rechtswidrige Testberichte, ohne dass tatsächlich ein Test nach den vom BGH festgelegten Anforderungen für Tests durchgeführt worden wäre:

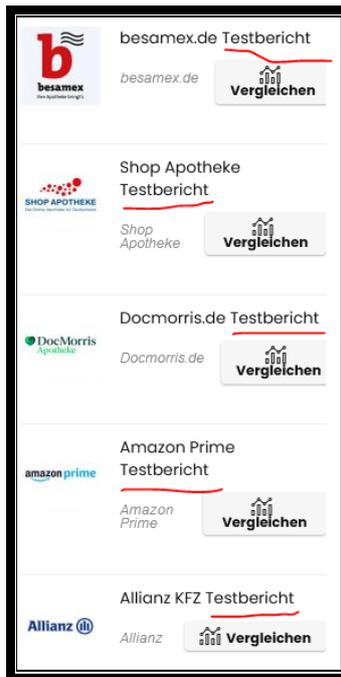


The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bewertung.com/testbericht/kfz-versicherung/allianz/>. The page features the bewertung.com logo and a breadcrumb trail: Startseite > KFZ Versicherung > Allianz KFZ Testbericht. The main content area has a green header with the Allianz logo, the title "Allianz KFZ Testbericht", the user "bewertung-com-admin" with 55 reviews, and the text "Jetzt bewerten". Below this are two buttons: "ZUR ALLIANZ KFZ VERSICHERUNG" and "Merkliste hinzufügen". A "Vergleichen" button is also present. The page is divided into sections: "Beschreibung" and "Bewertungen (0)". The main text under "Beschreibung" is titled "Der detaillierte Allianz KFZ Versicherung Test für 2020 – das können Sie erwarten" and contains a list of seven points:

1. Wer steht hinter der Allianz Autoversicherung?
2. Diese Kategorien stehen zur Auswahl
3. Die Leistungen des Anbieters laut dem Allianz Autoversicherung Testbericht 2020
4. So ist es um den Kundenservice bestellt
5. Bei der Allianz KFZ Versicherung sind die Kosten moderat
6. So wird laut Allianz KFZ Versicherung Test 2020 die Prämie ermittelt
7. Fazit – ein zuverlässiger Anbieter

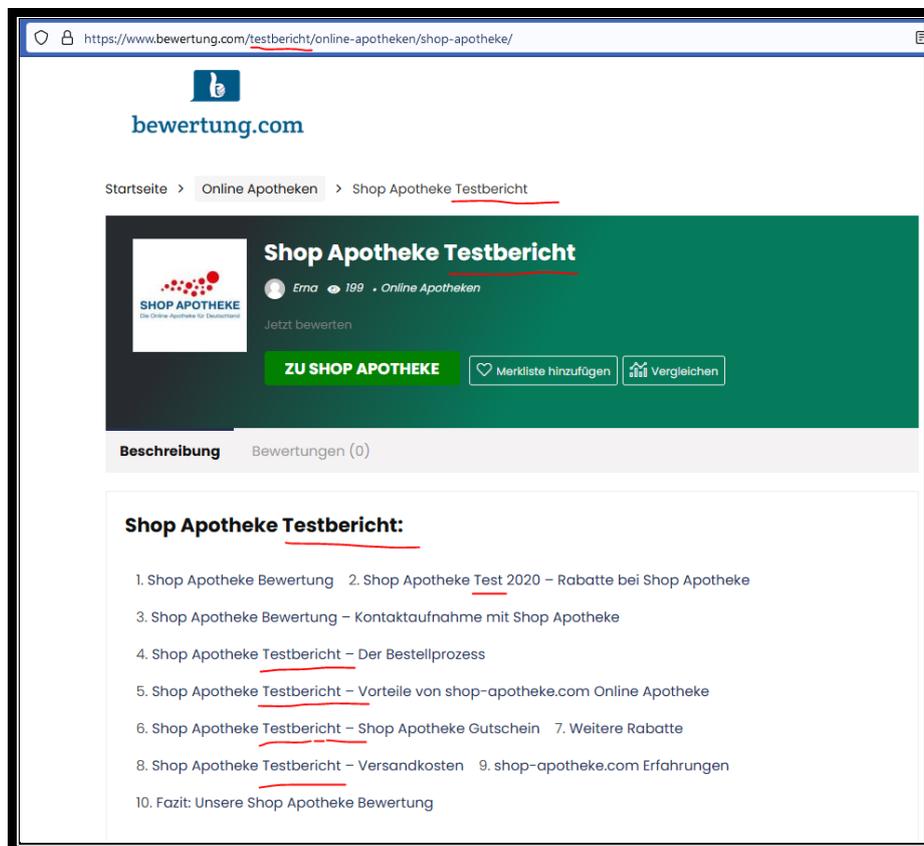
Quelle: <https://www.bewertung.com/testbericht/kfz-versicherung/allianz/>

Entnommen: 03.11.2021; immer noch vorhanden am 27.01.2023.



Quelle: <https://www.bewertung.com/testbericht/kfz-versicherung/allianz/>
 Entnommen: 27.01.2023.

Vielfach wird rechtswidrig der Begriff Testbericht verwendet, ohne dass die Testkriterien des BGH eingehalten werden. Beispiel:



Quelle: <https://www.bewertung.com/testbericht/online-apotheken/shop-apotheke/>
 Entnommen: 27.01.2023.

Die **bewertung.com GmbH** von Alexander H. ist daher ebenso rechtswidrig wie die **test.net GmbH** von Alexander H. Gleichzeitig ist bei der rechtlichen Würdigung der bewertung.com GmbH zu berücksichtigen, dass andere Unternehmungen von Alexander H. Fünf-Sterne-Bewertungen (Bestnote) der bewertung.com GmbH zur Werbung auf ihren Webseiten einsetzen, ohne darauf hinzuweisen, dass die bewertung.com GmbH und die beworbenen Unternehmen Alexander H. gehören. Dies erfüllt den Tatbestand der Täuschung der Verbraucher, denn in der Realität kann die bewertung.com GmbH die „Bewertungen“ angeblicher Kunden frei erfinden und Bewertungen ganz nach Belieben fälschen oder verfälschen (<https://www.bewertung.com/>).

Dasselbe gilt auch für die **Reklamation.com GmbH** von Alexander H. (<https://reklamation.com/>).

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart unternimmt trotz Kenntnis nichts dagegen!

Links zu bekannten Justizskandalen:

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Justizirrt%C3%BCmern_in_der_deutschen_Rechtsprechung

<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/oury-jalloh-110.html>

https://www.focus.de/panorama/welt/tid-32507/justiz-skandale-wenn-unschuldige-menschen-zum-tod-verurteilt-werden-auch-in-deutschland-wurden-unschuldige-verurteilt_aid_1051691.html

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/fehlurteile-straiprozess-richterentscheidungspsychologie/>

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/daten/pdf/Roehl%20-%20Fehler%20in%20Gerichtsurteilen.pdf>

<https://www.stern.de/politik/ausland/themen/justizskandal-4169974.html>

<https://www.ardmediathek.de/video/report-mainz/justizskandal-in-bayern/daserste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS8xMDU4Mzg0OA>

<https://www.n-tv.de/wissen/Justizskandale-und-ihre-Ursachen-article482053.html>

<https://www.watson.ch/international/skandinavien/580179285-der-groesste-justizskandal-der-nachkriegszeit-der-fall-kristiansen>

<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/justizskandal-in-hessen-schaden-in-millionen-hoehe-18143388.html>

V. i. S. d. P.:

Über den Autor dieser Pressemitteilung:

Prof. Dr. rer. pol. Ref. jur. Bernd Jöstingmeier ist seit 2002 Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalwesen, Führung, Organisation und Innovationsmanagement an der staatlichen Berufsakademie Stuttgart, heute Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart. Im Jahr 2003 gründete er zusammen mit anderen Wissenschaftlern den Innovationsmanagementverband mit Sitz in Saarbrücken und war der erste Vorstandsvorsitzende des Verbandes (2003-2006). Zusätzlich war er von 2003 bis 2007 als Professor im Rahmen des internationalen MBA-Aufbaustudiengangs „Business & Management in International Industry“ der Open University Business School (OU), Großbritannien, in Zusammenarbeit mit der Berufsakademie, dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Sodwestmetall) und der BBQ Berufliche Bildung gGmbH aktiv.

Prof. Dr. Jöstingmeier hat ein wirtschaftswissenschaftliches und rechtswissenschaftliches Doppelstudium absolviert und beide Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen (Diplom-Kaufmann; Referendar jur.). Zusätzlich studierte er das Schwerpunktprogramm „Internationale Unternehmenstätigkeit“ mit Zertifikat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Am Lehrstuhl für Industriebetriebslehre der Philipps-Universität Marburg arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Dülfer insbesondere im Bereich des Internationalen Managements.

1991 war er Seminarleiter für „Economics and Management“ an der University of Kent at Canterbury sowie 1991 und 1992 Übungsleiter für die „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. 1993 promovierte er am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit der Dissertation „Zur Unternehmensethik international tätiger Unternehmungen“.

Von 1993 bis 1995 war er Geschäftsführer des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg und gleichzeitig Geschäftsführer der Fördergesellschaft des Instituts. Im Wintersemester 1994/95 erhielt er einen Lehrauftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Danach wurde er Mitarbeiter der Geschka & Partner Unternehmensberatung, bevor er im selben Jahr zur Union Krankenversicherung AG (UKV), der privaten Krankenversicherung der öffentlichen Versicherer, wechselte. Er begann dort als Assistent des Vorstandsvorsitzenden und wurde Projektleiter zur Einführung einer neuen Projektorganisation für die gesamte Unternehmung. Später wurde er Leiter der Personalabteilung sowie Leiter des Vorstandsstabs der Union Krankenversicherung AG.

An der Technischen Universität Darmstadt hielt er 2004 und 2005 Gastvorlesungen über „Personalmanagement und -führung in neu gegründeten Unternehmen“ in

Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Unternehmensgründung des Instituts für Betriebswirtschaftslehre. Im Sommersemester 2007 erhielt er den Lehrauftrag für „Technologie- und Innovationsmanagement“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Im Wintersemester 2008/2009 erhielt er den Lehrauftrag zur Vorlesung „Human Resources Management“ an der Hochschule für Technik, Stuttgart. Seit 2014 bis 2023 hat er neben seiner Tätigkeit für die Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart, vielfach Lehraufträge der FOM Hochschule erhalten, unter anderem für die Vorlesungen „Internationalisierungsstrategien“, „International Economics – Foreign Trade“, „Human Resources“, „Personalentwicklung“, „Marketing Controlling“ und „Personalcontrolling“ sowie verschiedene Kompaktkurse.

Er ist begeisterter Schlagzeuger (Hobby) und ehrenamtliches Vorstandsmitglied des Deutschen Rock- und Pop-Musikerverbandes e.V.

Er kämpft für Verbraucherschutz und ist seit 2014 gegen die test.net GmbH vorgegangen. Die test.net GmbH stellte falsche Testurteile und Testsiegel her und verbreitete sie, bevor die test.net GmbH schließlich am 30.10.2020 durch das OLG Köln als rechtswidrig eingestuft und verboten wurde.

Er ist Mitglied der evangelischen Kirche und Christ aus Überzeugung.

Adresse:

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier
Washingtonring 100
71686 Remseck am Neckar

E-Mail: Justizskandal@Justizskandal-BW.de

Weitere Informationen gibt es unter www.Justizskandal-BW.de

Von dieser Pressemitteilung wird es mehrere Updates geben. Abmeldungen vom Newsletter sind durch einfache E-Mail an Justizskandal@Justizskandal-BW.de möglich.

Die Veröffentlichung eines Buches über den Justizskandal ist beabsichtigt. Dafür wird ein/e Co-Autor/in gesucht.

Ebenfalls wird ein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht, der/die Interesse hat, den Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.